



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

26. Dezember 2004

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Bekanntmachung	.313
- Bekanntmachungen zur Änderung der Standesamtsbezirke	.313
Öffentliche Bekanntmachungen der Gebietsänderungsvereinbarungen auf der Grundlage des § 76 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt	
- Stadt Stendal und der Gemeinde Jarchau	.314
- Stadt Havelberg und der Gemeinde Kuhlhausen	.316
- Stadt Havelberg und der Gemeinde Warnau	.317
- Stadt Havelberg und der Gemeinde Garz	.318
- Abfallentsorgungssatzung	.320
- Abfallgebührensatzung	.331
2. Stadt Stendal	
- Abstimmungsbekanntmachung der Stadt Stendal über den Volksentscheid am 23.01.2005	.335
- Abstimmungsbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal über den Volksentscheid am 23.01.2005	.336
3. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
- Abstimmungsbekanntmachung der Gemeinden Sandau, Kamern und Wulkau über den Volksentscheid am 23.01.2005	.336
- Öffentliche Bekanntmachung - Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2005	
Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern	.337
- Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe) und der Gemeinden Kamern und Wulkau über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen	.338
4. Stadt Havelberg	
- Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid am 23.01.2005	.338
5. Stadt Tangerhütte	
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5/2004 „Am Dämmchen“ nach § 3 Abs. 2 BauGB	.339
6. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- 1. Änderungssatzung der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bellingen	.339
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Bürgermeisterwahl am 23.01.2005	.340
- 2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinden Cobbel und Jerchel gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“	.340

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I. Nr. 48 S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. T.I S.1359) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl.LSA Nr. 47/02) **über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Delipapier GmbH Arneburg hat beim Landkreis Stendal die wasserrechtliche Bewilligung gem. § 14 WG LSA für die Förderung von Grundwasser in einer Größenordnung von $Q_d = 1500 \text{ m}^3/\text{d}$ ($Q_d \text{ max} = 4500 \text{ m}^3/\text{d}$) bzw. $Q_a = 547500 \text{ m}^3/\text{a}$ beantragt. Aufgrund der Höhe der Antragsmenge ist die untere Wasserbehörde zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag.

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandorte
25.11.2004	Delipapier GmbH Arneburg Niedergörner Damm 1	Förderung von Grundwasser aus 3 - 4 Brunnen für die Papierproduktion	Gemarkung: Arneburg
	39596 Arneburg	Qd = 1500 m ³ /a Qd max = 4500 m ³ /a Qa = 547500 m ³ /a	Flur : 21 Flurstücksnummern: 20/7 und 107/1

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.3.1 der Anlage 1 zum § 1 Abs.1 UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA wurde die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs.1 Satz 2 UVP-G nach den Kriterien der Anlage 2 zu § 2 Abs.2 UVPG LSA durchgeführt.


Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für die beantragte Grundwasserfördermenge von bis zu $Q_a = 547500 \text{ m}^3/\text{a}$ keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.


Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 21.12.2004


Jörg Hellmuth
Landrat



Bekanntmachung des Landkreises Stendal


Gemäß Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 - 42.21-11103 (MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk der


Stadt Havelberg

zum 01.01.2005 geändert wurde.

Der Standesamtsbezirk der Stadt Havelberg umfasst jetzt die Stadt Havelberg mit den jetzigen OT Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgest-Kümmernitz und Warnau.

Stendal, den 21.12.2004


Der Landrat




Bekanntmachung des Landkreises Stendal


Gem. Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 - 42.21-11103 (MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

zum 01.01.2005 geändert wurde.

Der Standesamtsbezirk des VGem. Stendal-Uchtetal umfasst jetzt die Gemeinden Buchholz, Dahlen mit den OT Dahrenstedt, Gohre und Welle, Heeren, Insel mit den OT Döbbelin und Tornau, Möringen mit OT Klein Möringen, Nährstedt, Staats, Stendal mit den OT Armim, Bindfelde, Borstel, Jarchau, Staffelde und Wahrburg, Uchtsprünge mit OT Börgitz und Wilhelmshof, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor mit OT Vollenschier.

Stendal, den 21.12.2004


Der Landrat



Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Gem. Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 - 42.21-11103 (MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg (Altmark)

zum 01.01.2005 geändert wurde.

Der Standesamtsbezirk des VGem. Osterburg (Altmark) umfasst jetzt die Gemeinden Ballerstedt mit OT

Klein Ballerstedt, Drüsedau mit OT Calberwisch, Erleben mit OT Polkau, Flessau mit OT Natterheide, Rönnebeck, Storbeck und Wollenrade, Gladigau mit OT Orpendorf und Schmersau, Königsmark mit OT Rengerslage, Wasmerslage und Wolterslage, Krevese mit OT Dequede, Polkern und Röhnenberg, Meseberg, Osterburg (Altmark) mit OT Dobbrun, Krumke und Zedau und Rossau mit OT Schliecksdorf.

Stendal, den 21.12.2004



Der Landrat



Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Gem. Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 - 42.21-11103 (MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

zum 01.01.2005 geändert wurde.

Der Standesamtsbezirk des VGem. Seehausen (Altmark) umfasst jetzt die Gemeinden Aulosen, Beuster mit OT Esack, Wegenitz, Ostorf, Oberkamps, Unterkamps, Scharpenlohe und Werder, Boock mit OT Einwinkel, Bretsch mit OT Drüsedau, Dewitz und Priemern, Falkenberg, Gagel, Geestgotzberg, Gollensdorf mit OT Drösedau und Bömenzien, Groß Garz mit OT Deutsch, Lindenberg, Jeggel und Havelland, Heiligenfelde, Kossobau mit OT Rathleben, Krüden mit OT Vielbaum und Großholzhausen, Lichtenfelde mit OT Ferchlipp, Losenrade, Losse, Lückstedt mit OT Stapel und Wohlenberg, Neukirchen, Pollitz mit OT Scharpenhufe, Schönberg mit OT Herzfelde und Kleinholzhausen, Seehausen (Altmark) mit OT Behrend, Wahrenberg, Wanzer und Wendemark.

Stendal, den 21.12.2004



Der Landrat



Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Gem. Ziffer 4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 - 42.21-11103 (MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land in Tangerhütte

zum 01.01.2005 geändert wurde.

Der Standesamtsbezirk des VGem. Tangerhütte-Land in Tangerhütte umfasst jetzt die Gemeinden Beltingen, Birkholz mit OT Scheeren und Sophienhof, Bittkau, Cobbel, Demker mit OT Elversdorf, Grieben, Hüselitz mit OT Klein Schwarzlosen, Jerchel, Kehnert, Lüderitz mit OT Groß Schwarzlosen und Stegelitz, Ringfurth mit OT Polte und Sandfurth, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Stadt Tangerhütte mit OT Briest und Mahlfuhl, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge mit OT Brunkau, Ottersburg, und Schleuß.

Stendal, den 21.12.2004



Der Landrat



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal und der Gemeinde Jarchau

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung werden nachfolgend die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Jarchau in die Stadt Stendal und die dazu erteilte Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde veröffentlicht.

Gebietsänderungsvereinbarung

über die Eingemeindung der Gemeinde Jarchau in die Stadt Stendal

Präambel

Der Gemeinderat von Jarchau hat am 29.03.03/29.06.2004 beschlossen, das die Gemeinde Jarchau nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Stendal eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Jarchau sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V. mit § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt am 08.02.2004 angehört worden. Dabei haben sich 57,3 % der an der Anhörung beteiligten Bürger für die Eingemeindung in die Stadt Stendal entschieden.

Der Stadtrat von Stendal hat mit Beschluss vom 13.09.2004 der Eingliederung der Gemeinde Jarchau in die Stadt Stendal nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Stendal und die Gemeinde Jarchau folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Eingliederung

1. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Jarchau aufgelöst und in die Stadt Stendal eingegliedert.
2. Die Gemeinde Jarchau wird Ortschaft der Stadt Stendal.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Jarchau auf die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Stadt Stendal angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Jarchau haben im Verhältnis zur Stadt Stendal die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Stendal.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Stendal stehen den Einwohnern von Jarchau im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie die den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen und Farben

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Jarchau gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles und darunter die Worte „Stadt Stendal“ stehen.
3. Der Ortsteil und die Vereine in dem nunmehrigen Ortsteil dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen, Flaggen und Farben als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4

Förderung der Ortschaft/Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Stendal wird die Ortschaft Jarchau so fördern, dass dieses Gebiet in seiner Entwicklung, insbesondere in seiner landwirtschaftlichen Prägung, erhalten bleibt. Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde soll erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
2. Die Stadt Stendal verpflichtet sich, die bestehenden kulturellen und sonstigen Vereinbarungen in Jarchau in derselben Weise zu fördern und zu unterstützen, wie die Vereine im bisherigen Stadtgebiet Stendal. Die bestehenden Pachtverträge der Gemeinde Jarchau mit den Vereinen werden von der Stadt Stendal übernommen.

§ 5

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Stendal tritt mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Jarchau ein.
2. Die Mitgliedschaft der Gemeinde Jarchau in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Jarchau geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Stendal über.
4. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung scheidet die Gemeinde Jarchau aus der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark gemäß § 84 Abs. 5 GO LSA aus. Die Bedingungen des Ausscheidens werden gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA in einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft oder durch Bestimmung der Kommunalaufsichtsbehörde geregelt. Daraus resultierende Rechte und Pflichten sind im Rahmen der Rechtsnachfolge von der Stadt Stendal zu übernehmen.

§ 6

Ortsrecht

Das Ortsrecht der Gemeinde Jarchau und die gültigen Satzungen mit Ausnahme der Haushaltssatzung 2004 treten mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten das Ortsrecht und die Satzung der Stadt Stendal.

§ 7

Ortschaftsrat

1. Die Gemeinde Jarchau erhält eine Ortschaftsverfassung. Diese richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 18.02.2002.
2. Die Stadt Stendal verpflichtet sich, § 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung nach der Eingliederung der Gemeinde Jarchau wie folgt zu ändern:
 1. In folgenden Ortschaften werden Ortschaftsräte gemäß §§ 86 ff. GO LSA gebildet:
 - a) Borstel
 - b) Wahrburg
 - c) Arnim und Staffelde
 - d) Bindfelde
 - e) Jarchau
 2. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaften werden wie folgt festgelegt:

a) Borstel	5 Mitglieder
b) Wahrburg	5 Mitglieder
c) Arnim und Staffelde	5 Mitglieder
d) Bindfelde	5 Mitglieder
e) Jarchau	9 Mitglieder

3. Bis zu den nächsten Kommunalwahlen führt der Gemeinderat der Gemeinde Jarchau seine Tätigkeit als Ortschaftsrat in der bisherigen Besetzung gemäß § 20 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Stendal fort. Der Bürgermeister der Gemeinde Jarchau wird per Gesetz zum Ortsbürgermeister bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 8

Rechte des Ortschaftsrates

1. Die Rechte des Ortschaftsrates bestimmen sich nach den einschlägigen Regelungen der GO LSA und der Vorschrift des § 21 der Hauptsatzung der Stadt Stendal.
2. Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:
 1. Die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie
 - a) Sportanlagen
 - b) Park- und Grünanlagen
 - c) Kinderspielflächen
 - d) Bürgerhaus
 - e) sonstige Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege
 2. Die Verteilung von Zuschüssen für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaft und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt;
 3. Die Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen.
 4. Die Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Die betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.

3. Das derzeit vom Gemeinderat Jarchau genutzte Inventar nebst Räumlichkeiten bleibt dem Ortschaftsrat zur künftigen Nutzung erhalten.

§ 9

Haushaltsführung, Investitionen

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Jarchau bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
2. Die Gemeinde Jarchau ist schuldenfrei. Im Haushaltsentwurf 2004 werden keine Kreditaufnahmen mit Ausnahme notwendiger kurzfristiger Kassenkredite veranschlagt.
3. Alle von der Gemeinde Jarchau bis zur Eingemeindung beschlossenen haushaltsmäßigen und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden abgeschlossen, soweit daraus keine Folgekosten für die Stadt Stendal entstehen. Neben der Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter kommunaler Einnahmen sowie für sonstige Zuwendungen entsprechend. Insbesondere wird die Dorferneuerung in Jarchau nach den dafür geltenden Regeln fortgeführt, soweit es die Haushaltssituation der Stadt Stendal zulässt.
4. Die eingemeindete Gemeinde wird von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an nur noch Investitionen einleiten, die mit der Stadt Stendal abgestimmt sind und von denen sicher ist, dass sie mit den Anforderungen nach Abs. 3 Satz 1 vereinbar sind.
5. Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen Rücklagen werden für investive Maßnahmen im Ortsteil Jarchau eingesetzt.

§ 10

Öffentliche Einrichtungen

1. Die in der Gemeinde Jarchau bestehende Freiwillige Feuerwehr bleibt erhalten. Sie wird als Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stendal, Ortsfeuerwehr Jarchau bezeichnet. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Stendal eingegliedert und mit der notwendigen Grundausstattung ausgerüstet. Der jetzige Wehrleiter trägt nach der Eingemeindung die Bezeichnung Ortswehrleiter gemäß § 15 Absatz 4 des Brandschutzgesetzes.
2. Sportstätten, soweit sie in der Ortschaft durch die Gemeinde erhalten und gepflegt wurden, werden künftig durch die Stadt Stendal erhalten und gepflegt. Das Bürgerhaus wird zukünftig durch den Ortschaftsrat Jarchau verwaltet.
3. Die Struktur Anpassungsmaßnahme Nr. 12089/03 (Verbesserung der touristischen Infrastruktur, Ü 55 Maßnahme) endet am 18.11.2004. Die Stadt Stendal wird die Verlängerung dieser Maßnahme beantragen, sofern sich die Förderbedingungen beim Arbeitsamt nicht hinsichtlich der Eigenbeteiligung der Gemeinde verschlechtern.
4. Die Einschulung der Kinder der Ortschaft Jarchau erfolgt ab In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung durch die Stadt Stendal. Bei den bereits eingeschulten Kindern kann die Beschulung durch die Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark erfolgen, sofern die Kinder zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Vertrages an einer dortigen Schule angemeldet sind und deren Eltern dies wünschen. Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2004/2005 ist an der Grundschule Sanne erfolgt. Sollten Eltern bei einer Eingemeindung vor dem 01.08.2004 wünschen, dass ihre Kinder bereits in Stendal eingeschult werden, wird die Stadt Stendal die entsprechenden Anträge dieser Eltern beim Träger der Schulentwicklungsplanung (Landkreis Stendal) und dem Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Magdeburg, mit unterstützen. Die Einschulung erfolgt in diesem Fall in die Grundschule „Nord“ in Stendal.
5. Die Stadt Stendal wird die in der Gemeinde Jarchau bestehende Kindertagesstätte weiterbetreiben, sofern die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbelegung nicht unterschritten wird. Im Falle einer Schließung der Kindertagesstätte wird über die weitere Nutzung des Gebäudes in gemeinsamer Abstimmung zwischen Ortschaftsrat und Stadt entschieden.

§ 11

Verkehrsbindung an die Stadt

1. Die Stadt Stendal verpflichtet sich, den öffentlichen Personennahverkehr zwischen der Ortschaft Jarchau und dem Stadtkern im Rahmen der zur Verfügung stehende Haushaltsmittel einer sinnvollen Finanzplanung entsprechend der Nahverkehrskonzeption der Stadt zu erweitern, so dass er dem Maß des Verkehrsbedürfnisses entspricht. Die Einzelheiten werden durch gesonderte Vereinbarung mit dem Träger des öffentlichen Nahverkehrs geregelt.
2. Die Stadt Stendal verpflichtet sich, die Realisierung eines Radweges zwischen dem Ortsteil Jarchau und der Stadt Stendal in die mittelfristige Finanzplanung als vorrangige Maßnahme aufzunehmen. Die Realisierung ist abhängig von den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der Stadt Stendal.

§ 12

Personalübergang

1. Das Personal der Gemeinde von insgesamt 6 Arbeitskräften (entspricht 4,325 VBE) wird entsprechend der bestehenden Arbeitsverträge von der Stadt Stendal übernommen.
2. Die Gemeinde Jarchau wird vom Abschluss dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personales, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Stendal vornehmen.

§ 13

Friedhof

Der in Jarchau gelegene kirchliche Friedhof und die gemeindliche Leichenhalle sollen weiterhin genutzt und erhalten werden. Die Einwohner der neuen Ortschaft behalten das Recht, auf diesem Friedhof bestattet zu werden.

§ 14

Jagdbezirke

Die jeweiligen Jagdbezirke und dazugehörigen Jagdgenossenschaften in der Ortschaft Jarchau bleiben nach Maßgabe des Landesjagdgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186 ff) bestehen.

§ 15

Schiedsmannbezirk

Die Gemeinde Jarchau bildet keinen Schiedsmannbezirk. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von der Schiedsstelle I der Stadt Stendal wahrgenommen.

§ 16

Rechtsvertretung der eingegliederten Gemeinde

Sollten nach dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung zwischen der Stadt Stendal und der eingegliederten Gemeinde Streitigkeiten entstehen, so wird die eingegliederte Gemeinde für diesen Ausnahmefall, befristet bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung von dem Ortsbürgermeister im Außenverhältnis vertreten.

§ 17

Rechtsgültigkeit

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2005 in Kraft.

Stendal, den 16.09.2004

Jarchau, den 16.09.2004

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Lutz-Rüdiger Stockmann
Bürgermeister



Anlage 1 – Liste der Mitgliedschaften der Gemeinde Jarchau

Anlage 1:

Auflistung der Mitgliedschaften der Gemeinde Jarchau

1. Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark
2. Wasserverband Stendal-Osterburg
3. Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal
4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
5. Kreisfeuerwehrverband Stendal
6. Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
7. Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Jarchau in die Stadt Stendal

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. 10. 1993 (GVBl. S. 568) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaften vom 26.03.2004 (GVBl. S. 234) – GO LSA wurden der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 07.10.2004 am 08.10.2004 die Gebietsänderungsvereinbarung in der Ausfertigung vom 16.09.2004 und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Stadt Stendal	vom	13.09.2004
Gemeinde Jarchau	vom	29.03.2004 und 29.06.2004

zur Genehmigung vorgelegt.

I.

Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Jarchau in die Stadt Stendal zum 01.01.2005 wird genehmigt.

II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Mit der Vorlage der beschlossenen und unterzeichneten Gebietsänderungsvereinbarung stellten die Beteiligten den Antrag auf Genehmigung zur Eingemeindung der Gemeinde Jarchau in die Stadt Stendal zum 01.01.2005. Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich. Genehmigungsbehörde ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 Satz 1 GO LSA die Kommunalaufsicht des Landkreises.

Zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit hat die Gemeinde Jarchau beschlossen sich mit Wirksamwerden der Vereinbarung zum 01.01.2005 aufzulösen und sich in die Stadt Stendal einzugliedern. Die Stadt Stendal stimmt der Eingliederung zu. Damit wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 dem öffentlichen Wohl entsprochen. Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei. Auslagen im Sinne § 14 WvKostG LSA sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1–2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jörg Hellmuth



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Havelberg und der Gemeinde Kuhlhausen

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung werden nachfolgend die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Kuhlhausen in die Stadt Stendal und die dazu erteilte Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde veröffentlicht.

Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Kuhlhausen in die Stadt Havelberg

Der Gemeinderat von Kuhlhausen hat am 28.07.2004 beschlossen dass die Gemeinde Kuhlhausen nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Havelberg eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Kuhlhausen haben sich am 13.06.2004 in einem Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA i. V. mit § 57 KWG LSA für die Eingliederung der Gemeinde Kuhlhausen in die Stadt Havelberg ausgesprochen.

Der Stadtrat Havelberg hat mit Beschluss vom 13.05.2004 der Eingliederung der Gemeinde Kuhlhausen in die Stadt Havelberg nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Havelberg und die Gemeinde Kuhlhausen folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der zuletzt gültigen Fassung.

§ 1 Eingliederung

Mit In-Kraft-Treten der Vereinbarung wird die Gemeinde Kuhlhausen aufgelöst und in die Stadt Havelberg eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Kuhlhausen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Havelberg angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Kuhlhausen haben im Verhältnis zur Stadt Havelberg die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Havelberg.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Havelberg stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Kuhlhausen“ gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles und darunter die Worte „Stadt Havelberg“ stehen.
3. Die eingegliederte Gemeinde kann die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiterführen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

Für die eingegliederte Gemeinde Kuhlhausen wird die Ortschaftsverfassung nach § 86 FF GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates ist der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Ortschaftsrat. Die Ortschaftsverfassung kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat wieder abgeschafft werden. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Havelberg aufgenommen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Havelberg verpflichtet sich, den Charakter und die Eigenart der einzugliedernden Gemeinde Kuhlhausen zu erhalten. Hierzu überträgt die Stadt Havelberg durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen (einschließlich Gemeindestraßen), soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgehen,
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Traditionsfesten sowie sonstigen Kultur- und Sportveranstaltungen,
 - die Förderung der gemeinnützigen Initiativen und örtlichen Vereinigungen.Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt veranschlagt.
2. Bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode des Ortschaftsrates sichert die Stadt Havelberg zur Erfüllung o. g. Aufgaben der Ortschaft Kuhlhausen jährlich die Bereitstellung eines Pauschalbetrages aus dem Verwaltungshaushalt in Höhe von 20,00 Euro je Einwohner zu.
3. Die Stadt Havelberg wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten:
 - Kindertagesstätte
 - Dorfgemeinschaftshaus mit FFW-Gerätehaus
 - Sport- und Festgelände am Karpfenteich
 - Trauerhalle auf dem Friedhof der Kirche

Diese Verpflichtung der Stadt Havelberg entfällt nur dann ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 GO LSA dabei zu hören. Insbesondere die Kindertagesstätte wird erhalten, solange der Zuschuss pro Kind und Monat den Zuschuss der anderen Havelberger Kindertagesstätten nicht übersteigt.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Havelberg tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Kuhlhausen an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Havelberg über.
2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbedingungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der Anlage beigefügten Aufstellung. Die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis in den Gremien der Verbände, Vereinigungen und Gesellschaften erfolgt mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung durch die bisherigen Vertreter der Stadt Havelberg, soweit diese ebenfalls Mitglied in den jeweiligen Gremien der Verbände, Vereinigungen und Gesellschaften sind. Ansonsten nimmt der Bürgermeister der Stadt Havelberg die Vertretungsbefugnis wahr, solange nicht durch den Stadtrat mit Beschluss anderer Vertreter bzw. Personen benannt werden.
3. Das in der Anlage aufgeführte bewegliche und unbewegliche Eigentum der einzugliedernden Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Havelberg über.

§ 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Kuhlhausen gilt das bisherige, in der Anlage aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Havelberg erfolgt zum 31.12.2009. Wenn Anpassungen zu einem früheren Zeitpunkt wegen Änderung der Sach- und Rechtslage erforderlich sein sollten, dann werden sie nur im erforderlichen Umfang und im Geiste der bisher bestehenden Regelungen vorgenommen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Kuhlhausen nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Havelberg nach entsprechender Verkündung.
3. Mit der Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Havelberg, die gemäß §§ 3, 4 und 5 dieser Vereinbarung anzupassen und dann förmlich bekannt zu machen ist.
4. Die bereits bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und weitergeführt. Dies gilt auch für die durch den Gemeinderat Kuhlhausen bereits beschlossenen sonstigen Planungen und Konzepte (Flurneuordnung, vermögensrechtliche Zuordnung von Wegen u.a.) zur Weiterentwicklung des Ortes. Die Stadt Havelberg verpflichtet sich vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtung, die über den Rahmen des Haushaltsplanes für das Jahr 2004 hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Havelberg neu eingehen. Sie wird sich alle Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Havelberg Nachteile bringen könnte.

§ 9 Steuern

Die Stadt Havelberg verpflichtet sich, die bestehenden Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer in den nächsten fünf Jahren nicht zu verändern, soweit dies nicht aus haushaltsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

§ 10 Investitionen

1. Alle im Haushaltsplan der Gemeinde Kuhlhausen enthaltenen Investitionsmaßnahmen, die nicht zum 31.12.2004 begonnen oder realisiert werden, verpflichtet sich die Stadt Havelberg, diese für das Haushaltsjahr 2005 in den Haushaltsplan aufzunehmen.
2. Die Stadt Havelberg verpflichtet sich, im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Kuhlhausen die in der Anlage aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge möglichst bis zum 31.12.2014 unter der Bedingung, dass für förderfähige Maßnahmen angemessene Fördermittel bereitgestellt werden, vorzunehmen. Die vom jetzigen Gemeinderat beschlossene 5-Jahresplanung bildet dabei die Grundlage für den 1. Abschnitt des Realisierungszeitraumes. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sollten vorrangig vor anderen Investitionen bereitgestellt werden.
3. Die Stadt Havelberg führt die konsequenten Bemühungen der Gemeinde Kuhlhausen zum Bau eines Radweges von Garz nach Havelberg weiter.

§ 11 Gemeindebedienstete

Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Havelberg vornehmen.

§ 12 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Havelberg obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der zuletzt gültigen Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Kuhlhausen besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Havelberg fort, soweit und solange rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen.
3. Der bisherige Gemeindevorstand wird Ortsvorstand der Ortschaft Kuhlhausen.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung mit ihren Anlagen tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Ooberen Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Landkreises Stendal zum 01.01.2005 in Kraft.

Havelberg, den 29.07.2004

Kuhlhausen, den 29.07.2004


Poloski
Bürgermeister




Kant
Bürgermeisterin



Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Kuhlhausen in die Stadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. 10. 1993 (GVBl. S. 568) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBl. S. 246) - GO LSA wurden der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 06.10.2004 am 07.10.2004 die Gebietsänderungsvereinbarung und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Stadt Havelberg	vom	13.05.2004
Gemeinde Kuhlhausen	vom	28.07.2004

zur Genehmigung vorgelegt.

I.

Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Kuhlhausen in die Stadt Havelberg wird genehmigt.

II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Mit der Vorlage der beschlossenen und unterzeichneten Gebietsänderungsvereinbarung stellen die Beteiligten mit Datum vom 06.10.2004 den Antrag auf Genehmigung. Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich. Genehmigungsbehörde ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 Satz 1 GO LSA die Kommunalaufsicht des Landkreises.

Zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit hat die Gemeinde Kuhlhausen am 28.07.2004 beschlossen sich mit Wirksamwerden der Vereinbarung zum 01.01.2005 aufzulösen und sich in die Stadt Havelberg einzugliedern. Die Stadt Havelberg stimmt der Eingliederung mit Beschluss vom 13.05.2004 zu. Damit wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 dem öffentlichen Wohl entsprochen.

Die erforderliche Anhörung der betroffenen Bürger zur Eingliederung der Gemeinde Kuhlhausen in die Stadt Havelberg gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA erfolgte als Bürgerentscheid nach § 25 GO LSA i.V.m. §§ 55 und 56 KWG LSA am 13.06.2004. Der erforderliche Gemeinderatsbeschluss wurde unter Einhaltung der erforderlichen 2/3 Mehrheit am 26.02.2004 gefasst. Die Mehrheit der gültigen auf Ja lautenden Stimmen beträgt 64,7 %. Diese Mehrheit der gültigen auf Ja lautenden Stimmen entspricht 54,8 % der stimmberechtigten Bürger. Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 Satz 1 GO LSA sind erfüllt und der Bürgerentscheid hat somit die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 GO LSA für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zuständig.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.09.2004 – 31.43-01481 zum Zustimmungsvorbehalt hat das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde mit Erlass vom 13.12.2004 der Genehmigungsverfügung zugestimmt.

Die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen. Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

III.

Hinweise

1. Der Begriff des „Einvernehmens“ in § 4 Satz 3 der Gebietsänderungsvereinbarung ist als Zustimmung im Sinne des § 89 Satz 1 GO LSA zu verstehen, was bei der erforderlichen Änderung der Hauptsatzung zu beachten ist.

2. Entsprechend § 5 Abs. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung verpflichtet sich die Stadt Havelberg dem künftigen Ortsteil Kuhlhausen bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode 20 € je Einwohner zu. Das entspricht 3.700 € jährlich. Die Stadt Havelberg befindet sich seit dem Haushaltsjahr 2003 in der Haushaltskonsolidierung. Ein Ausgleich des Haushaltes im **Konsolidierungszeitraum** ist nur unter großen Anstrengungen möglich. Entsprechend RdErl. des MI vom 24.09.2004 – Hinweise zur Haushaltskonsolidierung – **ist es Gemeinden welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden untersagt zusätzlich rechtliche Verpflichtungen einzugehen.** Die Stadt Havelberg geht hier eine freiwillige Verpflichtung bis zum Jahr 2014 in Höhe von 33.300 € ein. Zur Zeit verwendet die Gemeinde Kuhlhausen zur Wahrung der Eigenart in ihrem Haushalt ca. 2.000 € je Haushaltsjahr. Ich erlaube mir darauf zu verweisen, dass diese Regelung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zur Zeit nicht durchsetzbar ist.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der oben erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jörg Hellmuth



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Havelberg und der Gemeinden Warnau

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung werden nachfolgend die Gebietsänderungsvereinbarungen über die Eingemeindung der Gemeinden Warnau in die Stadt Havelberg und die dazu erteilten Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde veröffentlicht.

Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Warnau in die Stadt Havelberg

Der Gemeinderat von Warnau hat am 07.10.2004 beschlossen, dass die Gemeinde Warnau nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Havelberg eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Warnau haben sich am 13.06.2004 in einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 GO LSA für die Eingliederung der Gemeinde Warnau in die Stadt Havelberg ausgesprochen.

Der Stadtrat Havelberg hat mit Beschluss vom 04.11.2004 der Eingliederung der Gemeinde Warnau in die Stadt Havelberg nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Havelberg und die Gemeinde Warnau folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 bis 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der zuletzt gültigen Fassung.

§ 1

Eingliederung

Mit In-Kraft-Treten der Vereinbarung wird die Gemeinde Warnau aufgelöst und in die Stadt Havelberg eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Warnau auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Havelberg angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Warnau haben im Verhältnis zur Stadt Havelberg die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Havelberg.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Havelberg stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Warnau“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Havelberg“ stehen.
3. Die eingegliederte Gemeinde kann die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiterführen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

Für die eingegliederte Gemeinde Warnau wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates ist der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Ortschaftsrat. Die Ortschaftsverfassung kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat wieder abgeschafft werden. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Havelberg aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Havelberg verpflichtet sich, den Charakter und die Eigenart der eingegliederten Gemeinde Warnau zu erhalten. Hierzu überträgt die Stadt Havelberg durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen (einschließlich Gemeindestraßen), soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgehen,
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Traditionsfesten sowie sonstigen Kultur- und Sportveranstaltungen,
 - die Förderung der gemeinnützigen Initiativen und örtlichen Vereinigungen.Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt veranschlagt.
2. Bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode des Ortschaftsrates sichert die Stadt Havelberg zur Erfüllung o. g. Aufgaben der Ortschaft Warnau jährlich die Bereitstellung eines Pauschalbetrages aus dem Verwaltungshaushalt in Höhe von 20,00 EUR je Einwohner zu.
3. Die Stadt Havelberg wird Bestand und Betrieb der folgenden in den einzugliedernden Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten:
 - Dorfgemeinschaftshaus mit FFW-Gerätehaus,
 - Sporthalle mit Gaststätte unter der Voraussetzung der Verpachtung des Objektes.Diese Verpflichtung der Stadt Havelberg entfällt nur dann ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 GO LSA dabei zu hören.
4. Die Stadt Havelberg ist bestrebt, den Bestand und Betrieb der Kindertagesstätte Warnau aufrecht zu erhalten. Der Zuschuss pro Kind und Monat darf den Zuschuss für die anderen Havelberger Kindertagesstätten nicht übersteigen.

§ 6

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Havelberg tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Warnau an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinbarungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossene öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Havelberg über.
2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinbarungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergehen sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung. Die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis in den Gremien der Verbände, Vereinigungen und Gesellschaften erfolgt mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung durch die bisherigen Vertreter der Stadt Havelberg, soweit diese ebenfalls Mitglied in den jeweiligen Gremien der Verbände, Vereinigungen und Gesellschaften sind. Ansonsten nimmt der Bürgermeister der Stadt Havelberg die Vertretungsbefugnis wahr, solange nicht durch den Stadtrat mit Beschluss andere Vertreter bzw. Personen benannt werden.
3. Das in der Anlage aufgeführte bewegliche und unbewegliche Eigentum der einzugliedernden Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Havelberg über.

§ 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Warnau gilt das bisherige, in der Anlage aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Havelberg erfolgt zum 31.12.2009. Wenn Anpassungen zu einem früheren Zeitpunkt wegen Änderung der Sach- und Rechtslage erforderlich sein sollten, dann werden sie nur im erforderlichen Umfang und im Geiste der bisher bestehenden Regelungen vorgenommen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Warnau nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Havelberg nach entsprechender Verkündung.
3. Mit der Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Havelberg, die gemäß §§ 3, 4, und 5 dieser Vereinbarung anzupassen und dann förmlich bekannt zu machen ist.
4. Die bereits bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und weitergeführt. Dies gilt auch für die durch den Gemeinderat Warnau bereits beschlossenen sonstigen Planungen und Konzepte zur Weiterentwicklung des Ortes. Die Stadt Havelberg verpflichtet sich vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über den Rahmen des Haushaltsplanes für das Jahr 2004 hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Havelberg neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Havelberg Nachteile bringen könnte.

§ 9 Steuern

Die Stadt Havelberg verpflichtet sich, die bestehenden Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer in den nächsten fünf Jahren nicht zu verändern, soweit dies nicht aus haushaltsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

§ 10 Investitionen

1. Alle im Haushaltsplan 2004 der Gemeinde Warnau enthaltenen Investitionsmaßnahmen, die nicht bis zum 31.12.2004 begonnen oder realisiert werden, verpflichtet sich die Stadt Havelberg, diese für das Haushaltsjahr 2005 in den Haushaltsplan aufzunehmen.
2. Die Stadt Havelberg verpflichtet sich, im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Warnau die in der Anlage aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge möglichst bis zum 31.12.2004 unter der Bedingung, dass für förderfähige Maßnahmen angemessene Fördermittel bereitgestellt werden, vorzunehmen. Die vom jetzigen Gemeinderat beschlossene 5-Jahresplanung bildet dabei die Grundlage für den 1. Abschnitt des Realisierungszeitraumes. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sollten vorrangig vor anderen Investitionen bereitgestellt werden.

§ 11 Gemeindebedienstete

Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Havelberg vornehmen.

§ 12 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Havelberg obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der zuletzt gültigen Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Warnau besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Havelberg fort, soweit und solange rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen.
3. Der bisherige Gemeindevorsteher wird Ortswehrleiter der Ortschaft Warnau.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem oder künftige geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 In-Kraft-Treten


Dieser Vereinbarung mit ihren Anlagen tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmung der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Landkreises Stendal, zum 01.01.2005 in Kraft.

Havelberg, den 05.11.2004

Warnau, den 05.11.20


Poloski
Bürgermeister




Schulz
Bürgermeisterin



Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Warnau in der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. S. 568) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanz-

kontrolle vom 28.04.2004 (GVBl. S. 246) – GO LSA wurden der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom am die Gebietsänderungsvereinbarung und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Stadt Havelberg	vom	04.11.2004
Gemeinde Warnau	vom	07.10.2004

zur Genehmigung vorgelegt.

I.

Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Warnau in die Stadt Havelberg wird genehmigt.

II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Zu I.

Mit der Vorlage der beschlossenen und unterzeichneten Gebietsänderungsvereinbarung stellten die Beteiligten mit Datum vom 05.11.2004 den Antrag auf Genehmigung. Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenze zwingend erforderlich.

Genehmigungsbehörde ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 Satz 1 GO LSA die Kommunalaufsicht des Landkreises.

Zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit hat die Gemeinde Warnau am 07.10.2004 beschlossen sich mit Wirksamwerden der Vereinbarung zum 01.01.2005 aufzulösen und sich in die Stadt Havelberg einzugliedern. Die Stadt Havelberg stimmt die Eingliederung mit Beschluss vom 04.11.2004 zu. Damit wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 dem öffentlichen Wohl entsprochen.

Die erforderliche Anhörung der betroffenen Bürger zur Eingliederung der Gemeinde Warnau in die Stadt Havelberg gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA erfolgen am 13.06.2004. Die Mehrheit der gültigen auf Ja lautenden Stimmen beträgt 79,66 %.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 GO LSA für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zuständig.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.09.2004–31.43-01481 zum Zustimmungsvorbehalt hat das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde mit Erlass vom 13.12.2004 der Genehmigungsverfügung zugestimmt.

Die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

III.

Hinweise:

1. Der Begriff des „Einvernehmens“ in § 4 Satz 3 der Gebietsänderungsvereinbarung ist als Zustimmung im Sinne des § 89 Satz 1 GO LSA zu verstehen, was bei der erforderlichen Änderung der Hauptsatzung zu beachten ist.
2. Entsprechend § 5 Abs. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung verpflichtet sich die Stadt Havelberg dem zukünftigen Ortsteil Warnau bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode 20 € je Einwohner zu. Das entsprechen 5.400 € jährlich. Die Stadt Havelberg befindet sich seit dem Haushaltsjahr 2003 in der Haushaltskonsolidierung. Ein Ausgleich des Haushaltes im Konsolidierungszeitraum ist nur unter großen Anstrengungen möglich. Entsprechend RdErl. des MI vom 24.09.2004 – Hinweise zur Haushaltskonsolidierung - ist es Gemeinde welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden untersagt zusätzlich rechtliche Verpflichtungen einzugehen. Die Stadt Havelberg geht hier eine freiwillige Verpflichtung bis zum Jahr 2014 in Höhe von 54.200 € ein. Zur Zeit verwendet die Gemeinde Warnau zur Wahrung der Eigenart in ihrem Haushalt ca. 3.000 € je Haushaltsjahr. Ich erlaube mir darauf zu versichern, dass diese Regelung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zur Zeit nicht durchsetzbar ist.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der oben erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Jörg Hellmuth



Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Havelberg und der Gemeinde Garz

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung werden nachfolgend die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Garz in die Stadt Havelberg und die dazu erteilte Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde veröffentlicht.

Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Garz in die Stadt Havelberg

Der Gemeinderat von Garz hat am 26.08.2004 beschlossen, dass die Gemeinde Garz nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Havelberg eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Garz haben sich am 13.06.2004 in einem Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA i. V. mit § 57 KWG LSA für die Eingliederung der Gemeinde Garz in die Stadt Havelberg ausgesprochen.

Der Stadtrat Havelberg hat mit Beschluss vom 13.05.2004 der Eingliederung der Gemeinde Garz in die Stadt Havelberg nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Havelberg und die Gemeinde Garz folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der zuletzt gültigen Fassung.

§ 1

Eingliederung

Mit In-Kraft-Treten der Vereinbarung wird die Gemeinde Garz aufgelöst und in die Stadt Havelberg eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Garz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Havelberg angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Garz haben im Verhältnis zur Stadt Havelberg die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Havelberg.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Havelberg stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Garz“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles und darunter die Worte „Stadt Havelberg“ stehen.
3. Die eingegliederte Gemeinde kann das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiterführen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

Für die eingegliederte Gemeinde Garz wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 FF GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates ist der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Ortschaftsrat. Die Ortschaftsverfassung kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat wieder abgeschafft werden. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Havelberg aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Havelberg verpflichtet sich, den Charakter und die Eigenart der einzugliedernden Gemeinde Garz zu erhalten. Hierzu überträgt die Stadt Havelberg durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen (einschließlich Gemeindefestungen), soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgehen,
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Traditionsfesten sowie sonstigen Kultur- und Sportveranstaltungen,
 - die Förderung der gemeinnützigen Initiativen und örtlichen Vereinigungen.Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt veranschlagt.
2. Bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode des Ortschaftsrates sichert die Stadt Havelberg zur Erfüllung o. g. Aufgaben der Ortschaft Garz jährlich die Bereitstellung eines Pauschalbetrages aus dem Verwaltungshaushalt in Höhe von 20,00 Euro je Einwohner zu.
3. Die Stadt Havelberg wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten:
 - Gemeindehaus Kirchstr. 14
 - Gemeindefestung
 - Feuerwehrhaus
 - Sportplatz mit Blockhütte
 - Bushaltestelle
 - Hafen mit Gaststätte
 - Trauerhalle auf dem kirchlichen Friedhof

Diese Verpflichtung der Stadt Havelberg entfällt nur dann ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 GO LSA dabei zu hören.

§ 6

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Havelberg tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Garz an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Havelberg über.
2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbedingungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung. Die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis in den Gremien der Verbände, Vereinigungen und Gesellschaften erfolgt mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung durch die bisherigen Vertreter der Stadt Havelberg, soweit diese ebenfalls Mitglied in den jeweiligen Gremien der Verbände, Vereinigungen und Gesellschaften sind. Ansonsten nimmt der Bürgermeister der Stadt Havelberg die Vertretungsbefugnis wahr, solange nicht durch den Stadtrat mit Beschluss anderer Vertreter bzw. Personen benannt werden.
3. Das in der Anlage aufgeführte bewegliche und unbewegliche Eigentum der einzugliedernden Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Havelberg über.

§ 7

Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Garz gilt das bisherige, in der Anlage aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Havelberg erfolgt zum 31.12.2009. Wenn Anpassung zu einem früheren Zeitpunkt wegen Änderung der Sach- und Rechtslage erforderlich sein soll-

ten, dann werden sie nur im erforderlichen Umfang und im Geiste der bisher bestehenden Regelungen vorgenommen.

2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Garz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Havelberg nach entsprechender Verkündung.
3. Mit der Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Havelberg, die gemäß §§ 3, 4 und 5 dieser Vereinbarung anzupassen und dann förmlich bekannt zu machen ist.
4. Die bereits bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und weitergeführt. Dies gilt auch für die durch den Gemeinderat Kuhlhausen bereits beschlossenen sonstigen Planungen und Konzepte (Flurneuordnung, vermögensrechtliche Zuordnung von Wegen u.a.) zur Weiterentwicklung des Ortes. Die Stadt Havelberg verpflichtet sich vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Auswirkungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8

Haushaltsführung

Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über den Rahmen des Haushaltsplanes für das Jahr 2004 hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Havelberg neu eingehen. Sie wird sich alle Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Havelberg Nachteile bringen könnte.

§ 9

Steuern

Die Stadt Havelberg verpflichtet sich, die bestehenden Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer in den nächsten fünf Jahren nicht zu verändern, soweit dies nicht aus haushaltsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

§ 10

Investitionen

1. Alle im Haushaltsplan der Gemeinde Garz enthaltenen Investitionsmaßnahmen, die nicht zum 31.12.2004 begonnen oder realisiert werden, verpflichtet sich die Stadt Havelberg, diese für das Haushaltsjahr 2005 in den Haushaltsplan aufzunehmen.
2. Die Stadt Havelberg verpflichtet sich, im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde der einzugliedernden Gemeinde Garz die in der Anlage aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge möglichst bis zum 31.12.2014 unter der Bedingung, dass für förderfähige Maßnahmen angemessene Fördermittel bereitgestellt werden, vorzunehmen. Die vom jetzigen Gemeinderat beschlossene 5-Jahresplanung bildet dabei die Grundlage für den 1. Abschnitt des Realisierungszeitraumes. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sollten vorrangig von anderen Investitionen bereitgestellt werden.
3. Die Stadt Havelberg führt die konsequenten Bemühungen der Gemeinde Garz zum Bau eines Radweges von Garz nach Havelberg weiter.

§ 11

Gemeindebedienstete

Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung der Stadt Havelberg vornehmen.

Bei der Personalübernahme von der VWG „Elb-Havel-Land“ Sandau wird vorrangig Personal mit Hauptsitz in Garz berücksichtigt.

§ 12

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Havelberg obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der zuletzt gültigen Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Garz besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Havelberg fort, soweit und solange rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen.
3. Der bisherige Gemeindeführer wird Ortswehrleiter der Ortschaft Garz.

§ 13

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

In-Kraft-Treten

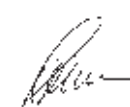
Diese Vereinbarung mit ihren Anlagen tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Landkreises Stendal zum 01.01.2005 in Kraft.

Havelberg, 21.12.2004

Garz, 21.12.2004



Poloski
Bürgermeister



Gänzer
Bürgermeister



Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Garz in die Stadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. 10. 1993 (GVBl. S. 568) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBl. S. 246) - GO LSA wurden der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 21.10.2004 am 25.10.2004 die Gebietsänderungsvereinbarung und die dazu erforderlichen Beschlüsse

und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Stadt Havelberg	vom	13.05.2004
Gemeinde Garz	vom	26.08.2004

zur Genehmigung vorgelegt.

I.

Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Garz in die Stadt Havelberg wird genehmigt.

II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Zu I.

Mit der Vorlage der beschlossenen und unterzeichneten Gebietsänderungsvereinbarung stellen die Beteiligten mit Datum vom 21.10.2004 den Antrag auf Genehmigung. Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

Genehmigungsbehörde ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 Satz 1 GO LSA die Kommunalaufsicht des Landkreises.

Zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit hat die Gemeinde Garz am 26.08.2004 beschlossen sich mit Wirksamwerden der Vereinbarung zum 01.01.2005 aufzulösen und sich in die Stadt Havelberg einzugliedern. Die Stadt Havelberg stimmt der Eingliederung mit Beschluss vom 13.05.2004 zu. Damit wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 dem öffentlichen Wohl entsprochen.

Die erforderliche Anhörung der betroffenen Bürger zur Eingliederung der Gemeinde Garz in die Stadt Havelberg gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA erfolgte als Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA i.V.m. §§ 5 und 56 KWG LSA am 13.06.2004. Der erforderliche Gemeinderatsbeschluss wurde unter Einhaltung der erforderlichen 2/3 Mehrheit am 11.03.2004 gefasst.

Die Mehrheit der gültigen auf Ja lautenden Stimmen beträgt 73,14 %. Diese Mehrheit der gültigen auf Ja lautenden Stimmen entspricht 50,13 % der stimmberechtigten Bürger. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 GO LSA sind erfüllt und der Bürgerentscheid hat somit die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 GO LSA für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zuständig.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Gemäß Runderlass des Ministerium des Innern vom 21.09.2004 – 31.43-01481 zum Zustimmungsvorbehalt hat das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde mit Erlass vom 13.12.2004 der Genehmigungsverfügung zugestimmt.

Die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen. Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 Vw.KostG LSA sind nicht entstanden.

III.

Hinweise:

1. Der Begriff des „Einvernehmens“ in § 4 Satz 3 der Gebietsänderungsvereinbarung ist als Zustimmung im Sinne des § 89 Satz 1 GO LSA zu verstehen, was bei der erforderlichen Änderung der Hauptsatzung zu beachten ist.

2. Entsprechend § 5 Abs. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung verpflichtet sich die Stadt Havelberg dem zukünftigen Ortsteil Garz bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode 20 € je Einwohner zu. Das entsprechen 3.700 € jährlich. Die Stadt Havelberg befindet sich seit dem Haushaltsjahr 2003 in der Haushaltskonsolidierung. Ein Ausgleich des Haushaltes **im Konsolidierungszeitraum** ist nur unter großen Anstrengungen möglich. Entsprechend RdErl. des MI vom 24.09.2004 – Hinweise zur Haushaltskonsolidierung – **ist es Gemeinde welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden untersagt zusätzlich rechtliche Verpflichtungen einzugehen.** Die Stadt Havelberg geht hier eine freiwillige Verpflichtung bis zum Jahr 2014 in Höhe von 33.300 € ein. Zur Zeit verwendet die Gemeinde Garz zur Wahrung der Eigenart im ihrem Haushalt ca. 2.600 € je Haushaltsjahr. Ich erlaube mir darauf zuweisen, dass diese Regelung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zur Zeit nicht durchsetzbar ist.

3. Die Gemeinde Garz hat beim Ministerium des Innern im Dez. 2003 einen Bedarfszuweisungsantrag in Höhe von 6.800 € gestellt. Dieser ist noch in der Bearbeitung. Sollte es zu keinen positiven Bescheid seitens des MI kommen, so muss die Stadt Havelberg ab dem Jahr 2005 den Fehlbetrag aufbringen. Der Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Garz für das Jahr 2004 ist ohne Berücksichtigung des Fehlbetrages ausgeglichen aufgestellt wurden.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der oben erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann nach Bekanntgabe innerhalt eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

10.03.98 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.07.03 (GVBl. LSA S. 158), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Abfallverwertung
- § 7 Altpapier
- § 8 Altglas
- § 9 Metall/ Schrott
- § 10 Altfahrzeuge
- § 11 Leichtverpackungsabfälle
- § 12 a Holzabfall
- § 12 b Sonstiger Sperrabfall/ vermisch
- § 13 Bioorganische Abfälle
- § 14 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen
- § 15 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfall- kleinemengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 16 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 17 Alttextilien
- § 18 Altfreifen
- § 19 Bauabfälle
- § 20 sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)
- § 21 zugelassene Abfallbehälter
- § 22 Durchführung der Abfuhr
- § 23 Modellversuch
- § 24 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 25 Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen
- § 26 Illegale Abfallentsorgung
- § 27 Bekanntmachungen
- § 28 Abfallgebührensatzung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Ausschlussliste für Abfälle nach § 3 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung auf den geordneten Deponien Stendal und Havelberg nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Anlage 2: Abfallpositivliste der auf den Deponien Stendal und Havelberg angenommenen Abfälle

Anlage 3: Anzeige zur Eigenkompostierung

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Satzung auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Zur Durchführung von Aufgaben der Abfallwirtschaft bedient sich der Landkreis auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (im folgenden ALS genannt).
- (4) Die Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften haben den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfallarme Produktion und Produktgestaltung, die anlageninterne Kreislaufführung von eingesetzten Stoffen, die schadstoffarme Produktion und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung mit dem Ziel, anfallende Abfälle möglichst zu vermeiden (Vermeidungsgebot), die Menge der Abfälle durch geeignete Maßnahmen zu vermindern (Verminderungsgebot), nicht verwertbare Abfälle zu verwerten (Verwertungsgebot) und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.
- (3) Nicht wiederverwendbare bzw. verwertbare Abfälle sind, soweit dies für ihre Vermarktung und Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).
- (4) Schadstoffe in Abfällen sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.
- (5) Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt die ALS die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Sie informiert entsprechend eines Jahresprogramms regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Trennung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.
- (6) Der Landkreis hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, beim Vergabe- und Beschaffungswesen in der Weise zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere wenn sie schadstoffhaltig sind, vermieden wird und die Wiederverwertung sowie die Wiederverwertung gefördert werden. Insbesondere sind bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen Produkte zu verwenden, die - sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen, - im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen, - aus Abfällen oder Reststoffen oder in abfall- oder reststoffarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden. Produkte, deren Einsatz aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Inhaltsstoffe (z. B. FCKW) oder ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sollten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.
- (7) In öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen der Gemeinden wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke möglichst nicht in Einweggeschirr und nicht mit Einwegbestecken ausgegeben werden.
- (8) Der Landkreis als Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken wirkt ebenfalls darauf hin, dass Speisen und Getränke in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

§ 3 Entsorgungspflicht und Aufgaben

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst gem. § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG die Verwertung und Beseitigung aller im Landkreis angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die Aufgaben des Landkreises umfassen im weiteren das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwertung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallentsorgungsanlagen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Rekultivierung/Renaturierung und Nachsorge von geschlossenen, landkreiseigenen Hausmülldeponien.



Jörg Hellmuth



Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.03.04 (GVBl. LSA S. 234) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.09.94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.01.04 (BGBl. S. 82), sowie i.V.m. §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) v.

- (2) Die Abfallberatung von Industrie, Gewerbe, öffentlichen Einrichtungen und Haushaltungen nach § 2 Abs. 5 ist Teil der Aufgabe.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle sowie die Abfälle, die der Rücknahmepflicht gemäß der aufgrund § 24 KrW-/AbfG erlassenen Verordnungen unterliegen, ausgeschlossen. Die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle sind soweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 14 dieser Satzung oder in einer Menge von nicht mehr als jährlich 500 kg pro Abfallerzeuger entsprechend § 15 dieser Satzung anfallen.
Die in der Anlage 1 mit (1) gekennzeichnete Abfälle können im Zwischenlager für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf der Hausmülldeponie Stendal oder in Kleinmengen gemäß § 14 im Rahmen der Straßensammlung (Schadstoffmobil) entsorgt werden. Die Entsorgung aller übrigen Abfälle nach § 14 und § 15 gemäß Anlage 1 dieser Satzung bedarf der Anmeldung bei der ALS.
- (4) Vom Einsammeln, Befördern und Deponieren sind ausgeschlossen:
17 01 01/02 Beton und Ziegel (Bauschutt)
17 03 02 Asphalt, teerfrei sowie Bitumengemische (Straßenaufbruch)
17 05 04 Boden und Steine (Bodenaushub)
16 01 03 Altrefen.
- (5) Vom Einsammeln u. Befördern, jedoch nicht vom Deponieren ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit dem in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Die hier genannten Abfälle sind in der Anlage 2 mit (+) gekennzeichnet.
- (6) Darüber hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Oberen Abfallbehörde auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Der Landkreis kann in Fällen, in denen keine eindeutige Beurteilung eines Abfallstoffes möglich ist, eine chemische Untersuchung und gutachterliche Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers fordern.
- (8) Soweit Abfälle nach Abs. 3 und 5 gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer zur eigenständigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sind Abfälle gemäß den Abs. 4 und 5 lediglich von einzelnen Entsorgungshandlungen (z.B. Einsammeln und Befördern) ausgeschlossen, so ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer für diese Entsorgungshandlungen verantwortlich.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschlusszwang/das Anschlussrecht gilt gleichermaßen für Wohnungseigentümer und alle sonstigen zur privaten Nutzung des Grundstückes oder der Wohnung dinglich Berechtigten sowie für alle Besitzer ohne dingliche Berechtigung, insbesondere Mieter und Pächter. Gewerbebetriebe sind gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anschlusspflichtig.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (5) Grundstückseigentümer und nach Abs. 1 Satz 3 sonstige Berechtigte können sich entsprechend § 21 Abs. 3 dieser Satzung bei Zustimmung durch den Landkreis abweichend von Abs. 1 gemeinschaftlich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen.
- (6) Eine teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einsammeln und Transportieren kann für private Haushalte, die durch Abfallentsorgungsfahrzeuge nicht angefahren werden können, im Einzelfall auf schriftlichen und begründeten Antrag beim Landkreis erteilt werden, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass sämtliche Abfälle in geordneter und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden. Die Ausnahme wird befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Auf Anzeige entfällt die Überlassungspflicht für Bioabfälle, wenn nachweislich per Anzeige gemäß Anlage 3 dieser Satzung die in Haushaltungen anfallenden Bioabfälle auf dem dazugehörigen oder einem fußläufig erreichbaren Grundstück kompostiert werden (Eigenkompostierung). Die Angabe falscher Daten ist ordnungswidrig. Näheres regelt § 13 dieser Satzung. Die Befreiung von der Überlassungspflicht setzt einen ausreichend großen Kompostplatz und die Möglichkeit zur Verwertung auf dem betreffenden Grundstück voraus.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Wohngrundstücke sind bebauete Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (3) Gewerbegrundstücke sind bebauete Grundstücke, die von Gewerbetreibenden im Sinne des § 4 Abs. 1 ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt werden.
- (4) Gemischt genutzte Grundstücke sind bebauete Grundstücke, die zugleich in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zwecken dienen.
- (5) Wochenendgrundstücke und Kleingärten sind zeitweilig genutzte Grundstücke.
- (6) Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Industrie- und Gewerbegrundstücke im eigentlichen Sinn sowie Grundstücke von Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen, Büros/Praxen und andere Objekte freiberuflich Tätiger.

§ 6 Abfallverwertung

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten. Eine Vermischung widerspricht dem Verwertungsgebot und der Verpflichtung zur getrennten Erfassung und Verwertung der Abfälle gemäß § 4 AbfG LSA und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- (2) Der Landkreis bzw. die durch ihn Beauftragten führen mit dem Ziel der Verwertung und Verminderung der Schad- und Störstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)
 2. Altglas
 3. Metalle/ Schrott
 4. Leichtverpackungsabfälle
 5. Holzabfall (Altholz)
 6. sonstiger Sperrabfall/ vermischt
 7. Bioorganische Abfälle
 8. besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen
 9. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
 10. Elektro- und Elektronikaltgeräte
 11. Alttextilien

12. Altrefen
 13. Bauabfälle.
- Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 2 Nr. 1 - 13 aufgeführten Abfälle im Rahmen seiner Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 - 20 zu überlassen. Soweit bestimmte Abfallarten gänzlich oder nur teilweise von der Entsorgung nach § 3 Abs. 3 - 5 ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die ausgeschlossene Entsorgungsmaßnahme zu übernehmen.
- (3) Über Zweifel hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Abfallarten entscheiden der Landkreis oder seine Beauftragten.
 - (4) Im Rahmen des Beschaffungs- und Auftragswesens der öffentlichen Hand ist dem Verwertungsgebot gem. § 2 Abs. 6 besonders durch den Einsatz von wiederverwertbaren Produkten und Recyclingmaterial Rechnung zu tragen.

§ 7 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Druckerzeugnisse, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will. Ausgeschlossen sind Transport- und Umverpackungen.
Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton mit dem Grünen Punkt des Dualen System Deutschland (DSD) können über das Altpapiersammelssystem mit entsorgt werden.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis in Altpapierbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern oder 1.100 Litern (Blaue Tonnen) zu überlassen. Auf begründetem Antrag beim Landkreis kann dieser eine Bündelsammlung gestattet.
Sofern Altpapierbehälter noch nicht bereitgestellt werden, ist das Altpapier dem Landkreis als Bündel oder in Depotcontainern an zentralen Sammelplätzen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt zu gesondert bekannt gegebenen Terminen. Die Abfallbehälter/Papierbündel sind frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Termin zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Es ist verboten, Altpapier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben den Wertstoffcontainern abzulegen oder die Stellplätze für Container auf andere Art zu verunreinigen oder Papier in andere Wertstoffbehälter oder in die Restmüllbehälter zu geben.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas kann an den Sammelstellen des DSD farbgetrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer entsorgt werden.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sollten die Depotcontainer für Altglas werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonn- und feiertags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 19.00 Uhr, jedoch unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gefahrenabverordnungen der Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzulegen, abzulegen oder die Stellplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen.

§ 9 Metall/Schrott

- (1) Metall/ Schrott im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 3 sind alle anfallenden Gegenstände aus überwiegend metallhaltigem Material, z.B. Wäschepfähle, Fahrräder, Kinderwagen, Roller (ohne Bereifung), Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht (aufgerollt), Schubkarren, Regalträger, Rohre u.ä., sofern sie ein Gewicht von 70 kg und eine maximale Länge von 2 m nicht überschreiten und nicht mit Schadstoffen wie z.B. Ölen, Fetten, Konservierungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien u.ä. behaftet sind.
- (2) Metall/ Schrott ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Mit dem Bereitstellen geht der metallhaltige Sperrmüll in das Eigentum des Landkreises über. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, metallhaltigen Sperrmüll aus Haushaltungen auf den Wert- und Recyclinghöfen abzugeben.
- (3) Dossenschrott wird im Verfahren nach § 11 der Satzung entsorgt.

§ 10 Altfahrzeuge

Altfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Altfahrzeug angebrachten sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind. Sie sind den vom Landkreis beauftragten Firmen zur Verwertung anzudienen. Der Landkreis trägt die Kosten für den Transport und die Verwertung in den Fällen, in denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann.

§ 11 Leichtverpackungsabfälle

- (1) Leichtverpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterial, nicht aus Papier, Pappe oder Karton nach § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), die der Besitzer dem Vertragspartner des Dualen System Deutschland (DSD) zur Entsorgung überlässt.
Hierzu gehören Leichtverpackungen aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoff (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoff), Verbunde (z.B. Getränkekartons), sowie alle mit dem Grünen Punkt des DSD gekennzeichneten Verpackungen, die sich zum Sammeln im Gelben Sack eignen. Die Nutzung anderer Säcke als die vom DSD kostenlos abgegebenen Gelben Säcke ist nicht gestattet.
- (2) Die Leichtverpackungsabfälle sind restentleert in den Gelben Säcken zu sammeln und frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Die Gelben Säcke sind vor dem jeweiligen Grundstück so abzustellen, dass eine Zuordnung zum Besitzer möglich ist. Die Säcke sind gegen das Verwerfen zu sichern. Sind gelbe Depotcontainer zur Erfassung von Leichtverpackungsabfällen aufgestellt, so sind diese zu nutzen.
- (3) Transport- und Umverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VerpackV werden vom Landkreis gem. § 4 und 5 VerpackV nicht entsorgt. Hersteller und Vertreiber der genannten Verpackungen sind verpflichtet, diese einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 12a Holzabfall

- (1) Holzabfall im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 sind bewegliche Sachen in haushaltsüblichen Mengen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gehören, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.
Zum Holzabfall gehören u.a. Tische, Stühle, Schränke, zerlegte Möbelteile, Regalbreter aus Holz oder Spanplatte sowie Holz allgemein.
- (2) Nicht zum Holzabfall gehören Abfälle nach §§ 7 bis 11 sowie §§ 13 bis 20; insbesondere Gegenstände, die von Bau-, Umbau- oder Abrissarbeiten herrühren wie z.B. Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Holzkonstruktionen, Balken, Bretter etc., Öltanks bzw. leere Ölbekälter, Kühl- und Gefrieraggregate, Fernsehapparate, Pkw-Teile, Fahrzeugauffahrgreifen, Waschmaschinen u. a. Elektronikgroßgeräte.
- (3) Holzabfall wird entsprechend den Bekanntmachungen in der Lokalpresse/ Abfallkalender abgeholt und entsorgt.
- (4) Zusätzlich ist die einmalige unentgeltliche Selbstanlieferung von Holzabfall (bis max. 1 m³ je Anlieferung) unter Verwendung der Holzabfallkarten (Bestandteil des Abfallkalenders) auf den Deponien sowie Wertstoff- und Recyclinghöfen möglich.
- (5) Der Holzabfall ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. In bestimmten Gebieten wird der Holzabfall zur Vermeidung von Verschmutzungen in Containern gesammelt. Die Einzel-

stücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Pro Abfuhrtermin dürfen nicht mehr als 3 m³ je Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden.

- (6) Für zum Holzabfall gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 4 und 5 genannten hinausgeht, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 12b Sonstiger Sperrabfall/vermischt

- (1) Sonstiger Sperrabfall/vermischt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 6 sind bewegliche Sachen in haushaltsüblichen Mengen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gehören, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Zum sonstigen Sperrabfall/vermischt gehören u.a. Teppichböden, textile Fußbodenbeläge, Liegen, Couchgarnituren, Matratzen, Sanitärkeramik, Plaste (Stühle, Tische, Eimer).
- (2) Nicht zum sonstigen Sperrabfall/vermischt gehören alle übrigen Abfälle, die unter §§ 7 bis 12a sowie §§ 13 bis 20 genannt sind
- (3) Sonstiger Sperrabfall/vermischt wird entsprechend den Bekanntmachungen in der Lokalpresse/Abfallkalender abgeholt und entsorgt.
- (4) Zusätzlich ist die einmalige unentgeltliche Selbstanlieferung von sonstigem Sperrabfall/vermischt (bis max. 1 m³ je Anlieferung) unter Verwendung der Sperrabfallkarten (Bestandteil des Abfallkalenders) auf den Deponien sowie Wertstoff- und Recyclinghöfen möglich.
- (5) Der sonstige Sperrabfall/vermischt ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. In bestimmten Gebieten wird der Sperrabfall/vermischt zur Vermeidung von Verschmutzungen in Containern gesammelt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Pro Abfuhrtermin dürfen nicht mehr als 3 m³ je Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden.
- (6) Für zum sonstigen Sperrabfall/vermischt gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 4 und 5 genannten hinausgeht, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 13 Bioorganische Abfälle

- (1) Bioorganische Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 7 sind bewegliche Sachen bioorganischen Ursprungs in haushaltsüblichen Mengen. Dazu gehören Küchenabfälle (z.B. Eierschalen, Kaffeefilter, Teebeutel, Brotreste, Speisereste, verderbte Lebensmittel), Obst- und Gemüseabfälle (z.B. Fruchtschalen, Obstkerne, Nusschalen, Kohlblätter, Salat, Kartoffel- und Zwiebelchalen), Gartenabfälle (z.B. Unkraut, verwelkte Blumen, Blumenerde, Zweige, Laub, Rasen- und Heckenschnitt, Kohlstrunke) und sonstiges (z.B. Kleintierstreu, Sägespäne, Haare, Federn, Papiertaschentücher, Papierküchentücher).
- (2) Bioorganische Abfälle sind in den hierfür vorgesehenen Bioabfallbehältern getrennt von anderen Abfällen des § 6 Abs. 2 zu sammeln und frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Flüssige bioorganische Abfälle dürfen nicht in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden. Nasse bioorganische Abfälle sind in Papier einzuwickeln.
- (3) Soweit die Möglichkeit zur Eigenkompostierung in rechtlich zulässiger Art und Weise besteht, sollte diese genutzt werden. Rechtlich zulässig ist die Eigenkompostierung, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos (siehe Anlage 3 - Anzeige zur Eigenkompostierung) auf dem vom Abfallbesitzer bewohnten Grundstück oder in unmittelbarer Nähe auf eigenem oder auf Dauer zur Nutzung überlassenen Grundstück erfolgen kann.

§ 14 Besonders überwachtungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen

- (1) Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 8 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien und Batterien sowie Akkumulatoren, PCB-haltige Kondensatoren z.B. aus Waschmaschinen.
- (2) Diese Abfälle dürfen nicht mit Restabfall und gewerblichen Siedlungsabfällen vermischt oder in die Restabfall- oder Wertstoffbehälter entsorgt werden. Abfälle nach Abs.1 können dem Landkreis bei der mobilen Sammlung oder dem zugelassenen Zwischenlager auf der Deponie Stendal übergeben werden. Eine Annahme solcher Abfälle ist bei ausschließlicher Rücknahmepflicht durch den Fachhandel ausgeschlossen. Maximal dürfen 20 kg/Anlieferung abgegeben werden (Gesamtgewicht aller Stoffe). Bei Mengen über 20 kg ist eine Anmeldung bei der ALS erforderlich.

§ 15 Kleinmengen von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- (1) Kleinmengen von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 9 sind bewegliche Sachen im Sinne von § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 500 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten sind in der Anlage 1 zur Satzung mit Stern (*) gekennzeichnet.
- (2) Abfälle der in Abs. 1 genannten Abfallarten aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung können dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden, sofern eine anderweitig zulässige Entsorgung nicht möglich ist. Die Abfälle sind getrennt nach ihrer Art auf dem hierfür vorgesehenen Zwischenlager der Hausmülldeponie Stendal anzuliefern bzw. am Schadstoffmobil zu übergeben. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Entscheidung über die Annahme dieser Abfälle zur Entsorgung vor.

§ 16 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 10 sind Geräte wie z.B. Elektroherde, Spülmaschinen, Waschmaschinen, Wäscheschleuder, Trockner, Kühlschränke, Gefriertruhen, Fernseher, Monitore, Rundfunkgeräte, Computer, Dunstabzugshauben, Elektro- und Elektronikkleingeräte, Gehäuse von Leuchtstofflampen u.a., deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Beim Kauf neuer Elektro- und Elektronikaltgeräte sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dem Handel Altgeräte zu übergeben.
- (3) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten erfolgt im Rahmen des Holsystems (Straßensammlung). Die Elektro- bzw. Elektronikaltgeräte sind frühestens 24 Stunden vor dem Abfuhrtermin und spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrort so bereitzustellen, dass Straßen nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung der Allgemeinheit ausgeschlossen und zügiges Verladen möglich sind. Unter Abgabe der Karten aus dem Abfallkalender ist auch eine Selbstanlieferung auf den Hausmülldeponien Stendal und Havelberg möglich (Bringsystem).

§ 17 Alttextilien

- (1) Alttextilien einschließlich Altschuhe im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 11 sind bewegliche, aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Neben der Möglichkeit, Altkleider im Rahmen von öffentlich bekannt gegebenen Sammlungen (z.B. DRK und karitative Vereine) in mit spezieller Aufschrift versehenen Plastikbeuteln im Holsystem abzugeben, kann es der Landkreis gestatten, zusätzliche Depotcontainer für Alttextilien aufzustellen.

§ 18 Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 12 sind Reifen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Nutzfahrzeugen mit/ohne Felgen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altreifen sollten zur Verwertung beim Kauf neuer Reifen zurückgegeben werden. Daneben besteht die Mög-

lichkeit, Altreifen an zugelassenen Verwertungsanlagen bzw. auf den Hausmülldeponien zu übergeben.

§ 19 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 13 sind:
1. Beton, Ziegel (Bauschutt)
 2. Erde und Steine (Bodenaushub)
 3. Asphalt, teerfrei sowie Bitumengemische (Straßenabruch)
 4. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfälle/Baumischabfälle), deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Bauschutt sind feste, nicht verunreinigte, bei Abbruchfähigkeit anfallende, aus mineralischen Bestandteilen bestehende Stoffe.
- (3) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Nicht zum Bodenaushub gehört Mutterboden. Dieser ist stets einer Verwertung zuzuführen.
- (4) Straßenabruch sind nicht verunreinigte Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen oder Asphalt gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden oder wurden. Straßenabruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen, wie z.B. Teer, ist gesondert zu behandeln und/oder zu verwerten.
- (5) Baustellenabfälle sind vorherrschend nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (6) Baumischabfälle sind bei Bauarbeiten jeglicher Art anfallende aus mineralischen und nichtmineralischen Bestandteilen bestehende Stoffe, die einer Bauabfallsortieranlage zuzuführen sind. Verbleibende nicht verwertbare Anteile werden deponiert, mineralische Bestandteile sind wiederzuverwerten.
- (7) Bei der Errichtung, Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen ist dem Verwertungsgebot von recycelfähigen Abfällen besonders Rechnung zu tragen, indem eine nach Abfallarten getrennte Erfassung am Entstehungsort erfolgt und darüber hinaus Schad- und Störstoffe entfernt werden. Eine Vermischung verschiedener Abfallarten widerspricht dem Verwertungsgebot und ist nicht zulässig.
- (8) Öffentliche Auftraggeber sollen vorbildhaft dazu beitragen, dass recycelte Bauabfälle bevorzugt im Rahmen ihrer Auftragserteilung für bauliche Maßnahmen vorrangig gegenüber Primärmaterialien eingesetzt werden. Entsprechend dem Verwertungs- und Verminderungsgebot für Abfälle soll bei Bautätigkeiten, wo es technologisch möglich ist, bevorzugt Recyclingmaterial zum Einsatz kommen.

§ 20 Sonstiger Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 7 bis 19 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 21 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Als angefallen gelten Abfälle,
- die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen,
 - die für die Sondersammlungen bereitgestellt sind,
 - die bei der Lagerung, Behandlung oder in sonst zulässiger Weise bei der Verwertung als Restabfälle zur Beseitigung entstehen und
 - die zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise an der Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.
- Das Öffnen und Durchsuchen der Abfallbehälter und Abfallsäcke durch Dritte ist unzulässig.

§ 21 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
1. Restabfallbehälter/-container mit 60 l- bis 30 m³ Füllraum, Müllschleusen mit dazugehörigen 1,1 m³ Restabfallbehältern,
 2. Bioabfallbehälter mit 60 l-, 120 l- bis 240 l Füllraum,
 3. Papierbehälter mit 120 l- und 240 l- sowie 1,1 m³ bis 2,5 m³ Füllraum,
 4. Behälter für Leichtverpackungsabfälle des DSD mit 120 l- bis 10,0 m³ Füllraum,
 5. Glasdepotcontainer (DSD)

Glas (weiß)	max. 10,0 m ³ Füllmenge
Glas (braun)	max. 10,0 m ³ Füllmenge
Glas (grün)	max. 10,0 m ³ Füllmenge
 6. Gelbe Säcke des DSD,
 7. Altkleidercontainer,
 8. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises mit 40 l Volumen.
- (2) Für die Sammlung von Abfällen auf allen anschlusspflichtigen Grundstücken stellen die vom Landkreis beauftragten Dritten Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen der nach Maßgabe dieser Satzung gestellten Abfallbehälter bzw. Müllschleusen auf dem Grundstück zu dulden.
- (3) Anzahl, Größe und Art der einzusetzenden Abfallbehälter, den Einsatz von Müllschleusen sowie die Zahl der durchzuführenden Abfuhr bestimmt der Landkreis nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend großer Kapazität aufgestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, außer in Großwohnanlagen ohne Müllschleusen, muss mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 5 l pro Woche je Einwohnergleichwert gem. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung, zumindest aber ein zugelassener Restabfallbehälter bereit stehen. In Großwohnanlagen ohne Müllschleusen ist mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 15 l pro Woche je Einwohnergleichwert vorzuzahlen. Auf begründetem Antrag hin, der bei der ALS zu stellen ist, kann nach Zustimmung durch den Landkreis davon abgewichen werden.

Ein Bioabfallbehälter ist aufzustellen, wenn Bioabfälle durch den Anschlusspflichtigen nicht selbst verwertet werden.

Fliegendes Gewerbe hat am Ort der Leistung einen zugelassenen Abfallbehälter gem. Abs. 1 vorzuzahlen. Bei zeitweise ausgeübtem Gewerbe auf Gewerbegrundstücken kann auf Antrag beim Landkreis Stendal die Nutzung von Abfallsäcken zugelassen werden.

- (4) Die Abfallbehälter und dessen Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf von Anschlusspflichtigen bzw. Nutzer zu reinigen. Für Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern und Zusatzeinrichtungen, soweit sie von ihm zu vertreten sind, haftet der Anschlusspflichtige. Sie sind der ALS unverzüglich anzuzeigen.
- (5) In die Restabfallbehälter gehören u.a. nicht:
1. Bioorganische Abfälle,
 2. Brennende, glühende oder heiße Stoffe,
 3. Abfälle, die von der Entsorgung (Einsammeln, Befördern oder Ablagern) ausgeschlossen sind,
 4. Schnee, Eis und Stoffe, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge und die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen und ungewöhnlich beschmutzen können,
 5. Tierkadaver,
 6. Abfälle aus medizinischen Einrichtungen der Kategorie B und C,
 7. Abfälle gemäß §§ 7 bis 12b sowie §§ 14 bis 19.
- Bei auftretenden Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, Befüllung oder Verlust gehen diese zu Lasten des Anschlusspflichtigen.
- (6) In die Biotonne gehören nicht Restabfälle und die in Abs. 5 Nr. 2 - 7 genannten Abfälle.
- (7) Auf Antragstellung Anschlusspflichtiger bei der ALS ist der Umtausch von Gefäßen verschiedener Größe entsprechend Abs. 1 Nr. 1 bis 3 möglich.
- Der Umtausch von Abfallbehältern in eine andere Abfallbehältergröße kann einmal jährlich nach Antragstellung bei der ALS erfolgen. Die Änderung der Gebührenpflicht erfolgt jeweils gemäß den in § 7 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung genannten Fristen. Der Umtausch der Abfallbehälter erfolgt nach Antragstellung bei der ALS grundsätzlich nur durch das jeweils zuständige Entsorgungsunternehmen.
- (8) Für die Einsammlung von Restabfall, insbesondere, wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, können ne-

- ben den in Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Behältern Abfallsäcke entsprechend Abs. 1 Nr. 8 eingesetzt werden.
- (9) Die Nutzung der Abfallbehälter darf nur in der dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechenden Weise erfolgen. Z.B. ist das Befüllen der für die Erfassung der Leichtverpackungsabfälle vorgesehenen gelben Behälter bzw. Säcke mit nicht dem Sammelzweck entsprechenden Stoffen oder dafür unzulässigen Wertstoffen, wie z. B. Glas und/oder Papier, verboten.
- (10) Nutzen mehrere Entsorgungspflichtige einen Abfallbehälter, kann dieser durch ein geeignetes Verschlusssystem vor unberechtigter Benutzung gesichert werden. Das hierbei zu verwendende System ist in Abstimmung mit der ALS auszuwählen und so anzubringen, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht behindert wird. Die Behälter dürfen hierbei nicht beschädigt werden.
- Zur Sicherstellung der verursachergerechten Abfallgebühren in Großwohnanlagen können die Gebühren haushalts-/aufgangs- und behälterbezogen umgelegt werden.

§ 22 Durchführung der Abfuhr

- (1) Der in den gemäß § 21 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellte Restabfall wird im Regelfall in einem vierwöchentlichen Abfuhrhythmus, bei Bioabfall in einem zweiwöchentlichen (Monate März bis Oktober) bzw. vierwöchentlichen (Monate November bis Februar) Abfuhrhythmus abgeholt. Bei Antragstellung bzw. Notwendigkeit (§ 21 Abs. 3 Satz 1) kann der Restabfall in kürzeren Zeitabständen (z.B. von Wohngrundstücken mit 1,1 m² MGB, von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wöchentlich bzw. zweiwöchentlich) abgeholt werden. Er geht mit Bereitstellung der Behälter in das Eigentum des Landkreises über. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird rechtzeitig über den Abfuhrkalender des Landkreises oder in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gegeben. Der Landkreis kann einen anderen Abfuhrhythmus für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In dem Fall gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Abfälle sind frühestens ab 18.00 Uhr vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin bereitzustellen. Der Abfall/die Behälter sind so bereitzustellen, dass der Entsorgungswille erkennbar ist. Der fließende und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Der Zugang zu den Abfall- und Wertstoffbehälterplätzen darf am Abfuhrtag nicht durch parkende Autos beeinträchtigt werden. Dabei ist dem mit der Abfuhr Beauftragten im Sinne der Sache Folge zu leisten. Abfallbehälter sind noch am selben Tage, nach erfolgter Entleerung durch den Überlassungspflichtigen vom Straßenrand zu entfernen.
- Anwohner von Sackgassen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge haben die Abfallgefäße an der Einmündung der Durchfahrtsstraße bereitzustellen. Der Landkreis hat den Benutzungspflichtigen besondere Auflagen zu erteilen, wenn die Abfuhr der Abfälle wegen der besonderen Lage der Grundstücke, der baulichen Beschaffenheit der Zufahrt oder des Aufstellungsortes der Behälter, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder wenn die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften nicht gewährleistet ist.
- (3) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Überfüllte Behälter können von der Entsorgung ausgeschlossen werden. Insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen oder anderes Verdrichten nicht erlaubt. Die maximal zulässige Dichte darf 0,4 Mg/m³ nicht überschreiten. Die als Abfallbehälter zugelassenen Säcke sind zugebunden und gewichtsmäßig entsprechend ihrer Zweckbestimmung an den üblichen Entsorgungsstellen bereitzustellen.
- (4) Der Standplatz und der Transportweg für Abfallbehälter gleich oder größer 120 l - Füllraum müssen vom Anschlusspflichtigen ausreichend befestigt sein und das Beladen und den Abtransport ohne Zeitverlust zulassen. Abfallbehälter sind zur Entleerung so bereitzustellen, dass ein Transport über Treppen nicht erforderlich ist.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die Anschlusspflichtigen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Bei Wegfall der Ursachen ist die Abfuhr unverzüglich vorzunehmen. Feiertagsregelungen werden gesondert bekannt gegeben.
- (7) Baumaßnahmen, die zu einer möglichen Behinderung der Abfuhr führen können, sind rechtzeitig durch den Bauträger gegenüber der Entsorgungsfirma anzuzeigen. Mehraufwand als Folge baulicher Maßnahmen und sonstiger Verstöße gem. Satz 1 geht zu Lasten des Bauträgers.
- (8) Die Entsorgung von Metall/ Schrott, Holzabfall und sonstigem Sperrabfall/ vermischt ist in §§ 9, 12a und 12b geregelt.
- (9) Außerhalb der regelmäßigen Abfuhr können nach Antragstellung beim Landkreis und dessen Zustimmung zusätzliche Abfuhr gegen Entgelt mit den beauftragten Dritten vereinbart werden. Darüber hinaus können Sonderleistungen gemäß § 4 Abs. 9 Gebührensatzung in Anspruch genommen werden.

§ 23 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallverwertung, -sammung, -transport, -behandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 24 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder die gemäß § 4 Abs. 1 Gleichgestellten haben der ALS für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den erstmaligen bzw. letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Familien mit der zum Haushalt gehörenden Personenzahl enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur schriftlichen Anzeige bei der ALS verpflichtet. Bei Umzügen innerhalb des Landkreises kann der Abfallbehälter nach vorheriger Rücksprache mit der ALS mitgenommen und weiter benutzt werden.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Überlassungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentwertung und Gebührenerhebung betreffen.
- (3) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Die zuständigen Behörden der Gemeinden haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres gem. § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (Meld DÜVO-LSA) vom 15.07.93 eine vollständige Änderungsmeldung zu den Einwohnermeldelisten mit folgenden Daten zu übermitteln:
- bei An- und Abmeldungen
 - Familienname
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschriften (frühere, gegenwärtige - beschränkt auf Anschriften innerhalb des gleichen Landkreises -)
 - Tag des Ein- und Auszuges;
 - bei Geburt eines Kindes die Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d);
 - bei Todesfall die Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) einschließlich Sterbetag.
- Darüber hinaus kann bei bestehender technischer Möglichkeit die Datenübertragung durch Abrufverfahren gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Meld DÜVO-LSA erfolgen.
- (5) Die im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen (z.B. Bauschuttrecyclinganlagen, Sortieranlagen, Kompostanlagen, Autoverwertungsanlagen und sonstige Abfallentsorgungsanlagen) haben dem Landkreis monatlich bis zum 15. des Folgemonats Angaben zu
- Abfallaufkommen nach Art/Menge/Herkunft,
 - behandelten Abfallmengen, differenziert nach Art,

- Mengen nicht verwertbarer Abfälle, differenziert nach Art und Entsorgungsanlage und
- Mengen verwerteter Abfälle, differenziert nach Art und Verbleib zu übermitteln.

§ 25 Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer und Erzeuger von Abfällen, deren Abfälle nach § 3 Abs. 4 sowie §§ 12a/12b Abs. 6 von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen in Stendal und Havelberg anzuliefern. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten. Bei Transporten sind die Abfälle vor Verlust zu sichern.
- (2) Für die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Entsorgungsgebietes anfallen und die durch diese Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, gilt die Abfallgebührensatzung oder es kann die ALS ein privatrechtliches Entgelt erheben. Sonderregelungen der oberen und obersten Abfallbehörde bleiben davon unberührt.
- (3) Der Abfallbesitzer, außer Kleinanlieferer gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Abfallgebührensatzung, ist verpflichtet, bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage eine Anlieferungserklärung über die Art und Herkunft des angelieferten Abfalls abzugeben.

§ 26 Illegale Abfallentsorgung

Es ist verboten, Abfälle aller Art oder Wertstoffe:

- neben den zur Entsorgung bereitgestellten Containern abzulagern,
- außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen zu behandeln, zu lagern, abzulagern oder sonst wie zu entsorgen,
- ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Verträge einzusammeln oder zu befördern, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.

§ 27 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises und/oder in der Lokalpresse sowie im Abfallkalender. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.

§ 28 Abfallgebührensatzung

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) Die Gebühren sind so gestaltet, dass die Vermeidung und Verminderung von Abfällen gefördert wird. Gleichzeitig soll der Anreiz zur Verwertung von Abfällen bzw. Wertstoffen gegeben werden, um die zu besetzende Abfallmenge so klein wie möglich zu halten. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 4 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 3 Abs. 8 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 - entgegen § 4 Abs. 1 und 4 eine bewohnte oder bebauten Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht gemäß §§ 7 - 20 der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht in den, dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Abfallbehältern überlässt,
 - wer entgegen § 4 Absatz 5 sich nicht dem Anschlusszwang unterwirft und Abfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 3 Absätze 3 - 5 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, außerhalb des Landkreises Stendal beseitigt, entgegen § 4 Absatz 6 eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht sicherstellt; gemäß § 4 Absatz 7 falsche Angaben macht oder nicht ordnungsgemäß kompostiert,
 - entgegen § 6 Abfälle nicht getrennt nach Maßgabe der §§ 6 - 20 überlässt und somit das Verwertungsgebot gemäß § 6 Abs. 1 missachtet,
 - entgegen § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 Altpapier, Pappe, Glas oder andere Abfälle neben dem Container abstellt, ablegt oder die Stellplätze für die Container auf andere Art verunreinigt oder Altglas außerhalb der festgesetzten Zeiten einwirft,
 - entgegen § 7 Abs. 2 und/oder § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 die genannten Abfälle nicht zu den oder außerhalb der genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt, andere Abfälle abstellt oder wer die gemäß § 7 Abs. 2 und/oder § 9 Abs. 1, 2 dem Landkreis bereit gestellten Abfälle entwendet,
 - entgegen § 10 Altautos auf öffentlichen Flächen und außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abstellt,
 - entgegen § 11 Abs. 2 die Gelben Säcke mehr als 12 Stunden vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin herstellt, andere als die zugelassenen Gelben Säcke des DSD nutzt, sie anderweitig abstellt oder nicht gegen Verwehen sichert,
 - wer entgegen § 12b Abs. 2 und 3 die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 5 und 7 bis 13 benannten Abfallarten gemeinsam mit dem Sperrmüll/ vermischt entsorgt und entgegen § 12 Abs. 4 und 6 nicht zum genannten Zeitpunkt und in vorgegebener Weise bereitstellt,
 - entgegen § 13 Abs. 2 andere als bioorganische Abfälle in die Biotonne entsorgt, oder die Biotonne ohne Zustimmung zur Eigenkompostierung nicht nutzt,
 - entgegen § 14 Abs. 2 besonders überwachsungsbedürftige Abfälle mit Restabfall vermischt und/oder über Restabfall- und/oder Wertstoffcontainer entsorgt,
 - entgegen § 15 seine besonders überwachsungsbedürftigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen dem Landkreis nicht überlässt,
 - entgegen § 16 Abs. 2 und 3 Haushaltskühlchränke und Fernsehgeräte unter Missachtung bestehender Regelungsmöglichkeiten (Rücknahme durch den Fachhandel, Abgabe im Rahmen des Holzsystems bzw. Andienung auf den Deponien des Landkreises) entsorgt,
 - entgegen § 19 Abs. 4 Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen nicht besonders behandelt und/oder verwertet,
 - entgegen § 19 Abs. 6 Baumischabfälle nicht einer Bauabfallsortieranlage zuführt,
 - entgegen § 19 Abs. 6 bei Baumaßnahmen eine, dem Verwertungsgebot widersprechende Vermischung verschiedener Abfallarten vornimmt,
 - entgegen § 20 Abs. 2 Restabfall außerhalb der Behälter ablegt,
 - entgegen § 21 Abs. 2 und 3 die in § 20 Abs. 1 vom Landkreis bestimmten Abfallbehälter nicht auf seinem Grundstück duldet,
 - entgegen § 21 Abs. 4 und 5 die von den Entsorgungsunternehmen bereitgestellten Abfallbehälter zweckfremd nutzt, nicht schonend und nicht sachgemäß behandelt sowie deren Beschädigungen oder Verlust verursacht oder/und nicht unverzüglich anzeigt,
 - entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass diese nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, bzw. am Abfuhrtag den Zugang zu den Abfall- oder/und Wertstoffbehälterplätzen behindert,
 - entgegen § 22 Abs. 3 die Abfallbehälter (einschl. zugelassene Abfallsäcke) in einer Weise füllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht zu möglich ist sowie Abfälle über die zulässige Dichte einfüllt und/oder verdichtet,
 - entgegen § 22 Abs. 4 den Stellplatz für die Abfallbehälter mit mehr als 120 l - Füllraum oder den Transportweg vom Stellplatz zum Entsorgungsfahrzeug nicht ausreichend befestigt,
 - entgegen § 22 Abs. 7 die Abfallabfuhr betreffende und zu erwartende Behinderungen nicht rechtzeitig der Entsorgungsfirma anzeigt,
 - entgegen § 21 Abs. 10 Nr. 1. ein Verschlusssystem für die Abfallbehälter verwendet, welches nicht mit der ALS abgestimmt wurde, das Verschlusssystem so anbringt, dass eine ordnungsgemäße Leerung der Behälter behindert wird oder wer die Behälter bei Anbringung des Verschlusssystems fahrlässig be-

- schädigt,
 26. entgegen § 24 Abs. 1 und 2 seine Anzeige- und Auskunftsspflicht nicht satzungsgerecht erfüllt,
 27. entgegen § 24 Abs. 3 Beauftragten des Landkreises bei der Ausübung ihres Dienstes oder Auftrages bzgl. dieser Satzung den ungehinderten Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 28. entgegen § 24 Abs. 5 dem Landkreis unvollständige, nicht termingerechte und/oder nicht wahrheitsgetreue Angaben zu Abfalldaten übermittelt,
 29. entgegen § 25 Abs. 1 den Transport von Abfällen in nicht zulässiger Weise durchführt und nicht im Besitz der für den Transport von Abfällen erforderlichen Genehmigung nach § 49 KrW-/AbfG ist bzw. deren Regelungen nicht einhält,
 30. entgegen § 25 Abs. 2 und 3 außerhalb des Entsorgungsgebietes angefallene Abfälle ohne dafür notwendige Genehmigungen annimmt, Abfälle nicht in den nach § 21 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt, außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen Abfälle behandelt, lagert und ablagert, ohne die erforderlichen Genehmigungen und Verträge Abfälle einsammelt und/oder befördert und in minderschweren Fällen eine Abfallentsorgung betreibt sowie falsch deklariert sowie
 31. wer entgegen § 26 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.550 Euro geahndet werden.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für 2004 außer Kraft.

Stendal, den 09.12.2004


 Jörg Hellmuth
 Landrat



Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal

Gem. § 3 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung von der Ablagerung auf den geordneten Deponien Stendal und Havelberg ausgeschlossene Abfälle

Abfall-schlüssel-Nr. gem. AVV	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
0101	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
0103	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010304*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010306	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
010307*	andere gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt
010399	Abfälle a.n.g.
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010407*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010499	Abfälle a.n.g.
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
010505*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
010507	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010599	Abfälle a.n.g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020108*(1)	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109(1)	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
020110	Metallabfälle
020199	Abfälle a.n.g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Ka-

020301	kao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020302	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020303(1)	Abfälle von Konservierungsstoffen
020305	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020399	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020399	Abfälle a.n.g.
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung
020401	Rübenröde
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a.n.g.
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020599	Abfälle a.n.g.
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a.n.g.
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020799	Abfälle a.n.g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden- und Korkabfälle
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030199	Abfälle a.n.g.
0302	Abfälle aus der Holzkonservierung
030201*(1)	halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202*(1)	chlororganische Holzschutzmittel
030203*(1)	metallorganische Holzschutzmittel
030204*(1)	anorganische Holzschutzmittel
030205*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
030299	Holzschutzmittel a.n.g.
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)
030305	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030309	Kalkschlammabfälle
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
030399	Abfälle a.n.g.
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040103*(1)	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104	chromhaltige Gerbereibrühe
040105	chromfreie Gerbereibrühe
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a.n.g.
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
040214*(1)	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215(1)	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
040219*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040299	Abfälle a.n.g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
0501	Abfälle aus der Erdölraffination
050102*	Entsalzungsschlämme
050103*	Bodenschlämme aus Tanks
050104*	saure Alkylschlämme
050105*	verschüttetes Öl
050106*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107*	Säureteere
050108*	andere Teere
050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen
050111*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Benzen
050112*	säurehaltige Öle
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen
050115*	gebrauchte Filtertone
050116	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölschwefelung
050117	Bitumen
050199	Abfälle a.n.g.

0506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
050601*	Säureteere	070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen
050603*	andere Teere	070216*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen	070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
050699	Abfälle a.n.g.	0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)
0507	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	070301*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen
050701*	quecksilberhaltige Abfälle	070303*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
050702	schwefelhaltige Abfälle	070304*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
050799	Abfälle a.n.g.	070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0601	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure	070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060102*	Salzsäure	070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060103*	Flusssäure	070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen
060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	070399	Abfälle a.n.g.
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure	0704	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden
060106*	andere Säuren	070401*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen
060199	Abfälle a.n.g.	070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
0602	Abfälle aus HZVA von Basen	070404*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
060201*	Calciumhydroxid	070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
060203*	Ammoniumhydroxid	070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid	070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060205*	andere Basen	070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060299	Abfälle a.n.g.	070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen
060311*	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	070413*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
060313*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	070499	Abfälle a.n.g.
060314	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen	0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	070501*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen
060399	Abfälle a.n.g.	070503*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
0604	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen	070504*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
060403*	arsenhaltige Abfälle	070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
060404*(1)	quecksilberhaltige Abfälle	070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
060405*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060499	Abfälle a.n.g.	070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0605	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen	070513*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
0606	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	070514	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen
060602*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	070599	Abfälle a.n.g.
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen	0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
060699	Abfälle a.n.g.	070601*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen
0607	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	070603*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
060701*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	070604*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
060702*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
060703*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
060704*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060799	Abfälle a.n.g.	070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0608	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060802*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen
060899	Abfälle a.n.g.	070699	Abfälle a.n.g.
0609	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	0707	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
060902	phosphorhaltige Schlacke	070701*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen
060903*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	070703*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
060904	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen	070704*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
060999	Abfälle a.n.g.	070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0610	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
061002*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
061099	Abfälle a.n.g.	070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0611	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
061101	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen
061199	Abfälle a.n.g.	070799	Abfälle a.n.g.
0613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
061301*(1)	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)	080111*(1)	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
061305*	Ofen- und Kaminruß	080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
061399	Abfälle a.n.g.	080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
070101*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
070103*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
070104*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	080120(1)	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	080121*(1)	Farb- oder Lackentfernerabfälle
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	080199	Abfälle a.n.g.
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080201	Abfälle von Beschichtungspulver
070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
070199	Abfälle a.n.g.	080299	Abfälle a.n.g.
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
070201*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
070203*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
070204*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen		
070213	Kunststoffabfälle		

080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen	100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	100327*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen	100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen
080316*	Abfälle von Ätzlösungen	100329*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen	100399	Abfälle a.n.g.
080319*	Dispersionsöl	1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
080399	Abfälle a.n.g.	100401*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	100402*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	100403*	Calciumarsenat
080411*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	100404*	Filterstaub
080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen	100405*	andere Teilchen und Staub
080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	100406*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen	100407*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	100409*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen	100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen
080417*	Harzöle	100499	Abfälle a.n.g.
080499	Abfälle a.n.g.	1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
0805	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
080501*	Isocyanatabfälle	100503*	Filterstaub
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	100504	andere Teilchen und Staub
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie	100505*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	100506*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	100508*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
090103*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen
090104*	Fixierbäder	100510*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
090105*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	100511	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen
090106*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	100599	Abfälle a.n.g.
090110	Einwegkameras ohne Batterien	1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen	100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen	100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
090113*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen	100603*	Filterstaub
090199	Abfälle a.n.g.	100604	andere Teilchen und Staub
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	100606*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	100607*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	100609*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	100699	Abfälle a.n.g.
100107	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
100109*	Schwefelsäure	100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100113*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	100703	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	100704	andere Teilchen und Staub
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen	100707*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen	100799	Abfälle a.n.g.
100120*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1008	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen	100804	Teilchen und Staub
100122*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	100808*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	100809	andere Schlacken
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	100810*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
100199	Abfälle a.n.g.	100812*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	100813	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	100814	Anodenschrott
100202	unverarbeitete Schlacke	100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100207*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100816	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 100815 fällt
100210	Walzunder	100817*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100211*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen
100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen	100819*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100820	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen	100899	Abfälle a.n.g.
100299	Abfälle a.n.g.	1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie	100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
100302	Anodenschrott	100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
100304*	Schlacken aus der Erstsammelze	100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100305	Aluminiumoxidabfälle	100911*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100308*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
100309*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	100913*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100315*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen
100316	Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100315 fällt	100915*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	100916	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen	1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	101003	Ofenschlacke
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt	101005*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
100321*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub), die gefährliche Stoffe enthalten	101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen	101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100323*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101010	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 101009 fällt
100324	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen	101011*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101012	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen
		101013*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
		101014	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen
		101015*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
		101016	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
		1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
		101105	Teilchen und Staub
		101109*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
		101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101109 fällt
		101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektro-

	nenstrahlröhren)		1203	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt		120301*	wässrige Waschflüssigkeiten
101113*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung
101114	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme desjenigen, die unter 101113 fallen		13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
101115*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		1301	Abfälle von Hydraulikölen
101116	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 101115 fallen		130101*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		130104*	chlorierte Emulsionen
101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 101117 fallen		130105*	nichtchlorierte Emulsionen
101119*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
101120	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 101119 fallen		130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
101199	Abfälle a.n.g.		130111*	synthetische Hydrauliköle
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		130113*	andere Hydrauliköle
101206	verworfenen Formen		1302	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		130204*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
101209*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
101210	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 101209 fallen		130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
101211*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten		130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
101212	Glasurabfälle mit Ausnahme desjenigen, die unter 101211 fallen		130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		1303	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungölen
101299	Abfälle a.n.g.		130301*	Isolier- und Wärmeübertragungöle, die PCB enthalten
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		130306*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme desjenigen, die unter 130301 fallen
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungöle auf Mineralölbasis
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungöle
101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungöle
101309*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungöle
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme desjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen		1304	Bilgenöle
101312*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		130401*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
101313	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 101312 fallen		130402*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
101314	Betonabfälle und Betonschlämme		130403*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
101399	Abfälle a.n.g.		1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
1014	Abfälle aus Krematorien		130501*	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
101401*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung		130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie		130503*	Schlämme aus Einlaufschichten
1101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalische Entfetten und Anodisierung)		130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
110105*	saure Beizlösungen		130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
110106*	Säuren a.n.g.		130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
110107*	alkalische Beizlösungen		1307	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
110108*	Phosphatierschlämme		130701*	Heizöl und Diesel
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten		130702*	Benzin
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme desjenigen, die unter 110109 fallen		130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten		1308	Ölabfälle a.n.g.
110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme desjenigen, die unter 110111 fallen		130801*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten		130802*	andere Emulsionen
110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme desjenigen, die unter 110113 fallen		130899*	Abfälle a.n.g.
110115*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten		14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
110116*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
110198*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		140601*(1)	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
110199	Abfälle a.n.g.		140602*(1)	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie		140603*(1)	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
110202*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)		140604*(1)	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		140605*(1)	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
110205*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten		15	Verpackungsabfall, Aufsammlungen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
110206	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme desjenigen, die unter 110205 fallen		1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
110207*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		150101(1)	Verpackungen aus Papier und Pappe
110299	Abfälle a.n.g.		150102	Verpackungen aus Kunststoff
1103	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen		150103	Verpackungen aus Holz
110301*	cyanidhaltige Abfälle		150104	Verpackungen aus Metall
110302*	andere Abfälle		150105	Verbundverpackungen
1105	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung		150106	gemischte Verpackungen
110501	Hartzink		150107	Verpackungen aus Glas
110502	Zinkasche		150109	Verpackungen aus Textilien
110503*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung		150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
110504*	gebrauchte Flussmittel		150111*(1)	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
110599	Abfälle a.n.g.		1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		150202*(1)	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme desjenigen, die unter 150202 fallen
120101	Eisenfeil- und -drehspäne		16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
120102	Eisenstaub und -teile		1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		160103 (1)	Altreifen
120104	NE-Metallstaub und -teilchen		160104*	Altfahrzeuge
120106*	halogenhaltige Bearbeitungslösungen auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)		160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
120107*	halogenfreie Bearbeitungslösungen auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)		160107*(1)	Ölfiler
120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen		160108*	quecksilberhaltige Bestandteile
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen		160109*	Bestandteile, die PCB enthalten
120110*	synthetische Bearbeitungslösungen		160110*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
120112*	gebrauchte Wachse und Fette		160111*	asbesthaltige Bremsbeläge
120113	Schweißabfälle		160112	Bremsbeläge mit Ausnahme desjenigen, die unter 160111 fallen
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		160113*(1)	Bremsflüssigkeiten
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme desjenigen, die unter 120114 fallen		160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme desjenigen, die unter 160114 fallen
120118*	ölbaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)		160116	Flüssiggasbehälter
120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungslösungen		160117	Eisenmetalle
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		160118	Nichteisenmetalle
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme desjenigen, die unter 120120 fallen		160119	Kunststoffe
120199	Abfälle a.n.g.		160120	Glas
			160121*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme desjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
			160122	Bauteile a.n.g.

160199	Abfälle a.n.g.	1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
160210*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
160211*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen	180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	180106*(1)	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	180107(1)	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
1603	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen	180110*(1)	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen	180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
1604	Explosivabfälle	180205*(1)	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160401*	Munition	180206(1)	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
160402*	Feuerwerkskörperabfälle	180207*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
160403*	andere Explosivabfälle	180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen
1605	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
160504*(1)	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
160505(1)	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen	190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
160506*(1)	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	190105*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
160507*(1)	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	190106*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
160508*(1)	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	190107*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
160509(1)	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen	190110*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
1606	Batterien und Akkumulatoren	190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
160601*	Bleibatterien	190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
160602*	Ni-Cd-Batterien	190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt
160603*(1)	Quecksilber enthaltende Batterien	190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
160604(1)	Alkalibatterien (außer 160603)	190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	190117*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen
1607	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
160708*	öhlhaltige Abfälle	190199	Abfälle a.n.g.
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	1902	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
160799	Abfälle a.n.g.	190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
1608	Gebrauchte Katalysatoren	190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)	190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
160802*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)	190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160805*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	190209*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160806*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
160807*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
1609	Oxidierende Stoffe	190299	Abfälle a.n.g.
160901*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
160902*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumchromat	190304*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
160903*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
160904*	oxidierende Stoffe a.n.g.	190306*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1904	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen	190401	verglaste Abfälle
161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen	190403*	nicht verglaste Festphase
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
161103*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	190599	Abfälle a.n.g.
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	1906	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
1702	Holz, Glas und Kunststoff	190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
170202	Glas	190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
1703	Bitumengemische, Kohleenteer und teerhaltige Produkte	190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
170301*	kohleenteerhaltige Bitumengemische	190699	Abfälle a.n.g.
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	1907	Deponiesickerwasser
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)	190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
170401	Kupfer, Bronze, Messing	190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt
170402	Aluminium	1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
170403	Blei	190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
170404	Zink	190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
170405	Eisen und Stahl	190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
170406	Zinn	190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
170407	gemischte Metalle	190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
170410*	Kabel, die Öl, Kohleenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	190899	Abfälle a.n.g.
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	190904	gebrauchte Aktivkohle
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		
1708	Baustoffe auf Gipsbasis		
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		

190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190999	Abfälle a.n.g.
1910	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
191001	Eisen- und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung
191101*	gebrauchte Filtertone
191102*	Säuretere
191103*	wässrige flüssige Abfälle
191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen
191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung
191199	Abfälle a.n.g.
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
191201	Papier und Pappe
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191204	Kunststoff und Gummi
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191208	Textilien
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen
191307*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191308	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
2001	Papier und Pappe
200101	Glas
200102	Bekleidung
200110	Textilien
200111	Textilien
200113*(1)	Lösemittel
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*(1)	Pestizide
200121*(1)	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
200125	Speiseöle und -fette
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
200127*(1)	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200128(1)	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
200133*(1)	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134(1)	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200140(1)	Metalle
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
200199	sonstige Fraktionen a.n.g.
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	biologisch abbaubare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200304	Fäkalschlamm
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
a.n.g.:	anders nicht genannt (undifferenzierte Abfallarten).

- (1) Außer Kleinmengen gemäß §§ 14 und 15 Abfallentsorgungssatzung
(2) Von einzelnen Entsorgungsleistungen gemäß § 3 (3) u. (4) ausgeschlossene Abfälle
: besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Annahme der nur mit () gekennzeichneten und nicht zusätzlich gekennzeichneten Abfälle, soweit nicht nach § 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen, nur nach Voranmeldung bei der Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (ALS).

Anlage 2

Abfallpositivliste

Auf den Deponien Stendal und Havelberg angenommene Abfälle gemäß § 3 Abfallentsorgungssatzung

Abfall- schlüssel- Nr. gem. AVV	Abfallbezeichnung (Abfallarten nach AVV)	Bemerkungen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	D (+)
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	V, D (+)
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) <i>(nur verunreinigte Kunststofffolien)</i>	V, D (+)
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe <i>(nur überlagerte Nahrungsmittel, Würzmittelrückstände, -überlagerte Genussmittel, Tabakstaub, -gruß, -rippen, -schlamm)</i>	V, D (+)
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen <i>(nur Spuckstoffe)</i>	V, D (+)
04	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09(2)	Abfälle aus Verbundmaterialien <i>(imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)</i>	(+) V (+)
04 02 22(2)	Abfälle aus verarbeiteten Textilien	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 0316	Metalloxe mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen <i>(nur Kiesabbrand)</i>	V, D (+)
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	
06 13 03	Industrieruß	D (+)
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 99(1)	Abfälle a.n.g. <i>(nur Gummiaabfälle, die nicht von Altreifen stammen)</i> .	V, D (+)
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	D (+)
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen <i>(einschließlich wasserabweisender Materialien)</i>	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	D (+)
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten <i>(nur Fotopapier)</i>	V, D (+)
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten <i>(nur Fotopapier)</i>	V, D (+)
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen <i>(außer 19)</i>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	V, D (+)
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	V, D (+)
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	D (+)
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	D (+)
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	D (+)
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03(1)	Ofenschlacke	V, D (+)
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	V, D (+)
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	V, D
09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	V, D
10 09 10(1)	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	V, D (+)
10 09 99	Abfälle a.n.g.	D
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	V, D (+)
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	V, D (+)
10 10 99	Abfälle a.n.g. <i>(nur Formlehmabfälle)</i>	D
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	

10 11 03	Glasfaserabfall	(+)
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	D(+)
10 12 03	Teichen und Staub	(+)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 06	Teichen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	V, D (+)
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	Ablagerung nur im Monobereich (+)
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung v on Metallen und Kunststoffen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne (nur <i>Dwuplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfaserabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- u. Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle</i>)	V, D (+)
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen)	V, D (+)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Ablagerung nur im Monobereich (+)
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	D (+)
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	D (+)
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	D (+)
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	V, D (+)
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	V, D (+)
17 01	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)	V, D (+)
17 02 03	Kunststoff (nur <i>-PVC-Abfälle PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, verunreinigte Kunststofffolien</i>)	V, D (+)
17 03	Bitumengemische, Kohlenleer- und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlenleer- und teerhaltige Produkte (nur <i>Teerpappe und bitumengetränktes Papier</i>)	(+)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	V
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt	V, D (+)
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (nur <i>Mineralfasergemische</i>)	D (+)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	D (+)
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Ablagerung nur im Monobereich (+)
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	V, D (+)
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	sonstige Bau- u. Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (nur Abbruchabfälle aus Gebäudeabbrissarbeiten (Plattenbauten), die mit Dämmstofffasern, -resten vermischt sind)	V, D (+)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	V (+)
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	D (+)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	D (+)
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	D(+)
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	D(+)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	V, D
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	D (+)
19 08 02	Sandfangrückstände	D (+)
19 08 05(1)	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm)	V, D (+)
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	D(+)

19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	D(+)
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 05	Glas (nur Frontglas aus dem Recycling von Bildröhren)	V, D
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste)	D(+)
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)	
20 01 08(2)	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	(+)
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	V
20 02 02	Boden und Steine	V, D (+)
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung)	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	(+)
20 03 07	Spermmüll (Holzabfall gem. § 12a und sonstiger Sperrabfall/vermischt gem. § 12b)	
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	

(*) Die mit (*) gekennzeichneten Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig.

(1) nur Deponie Stendal

(2) nur Deponie Havelberg

(*) gemäß § 3 Abs. 5 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern, jedoch nicht vom Deponieren.

Die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle ist nur im Rahmen des Wege- und Deponiebaues und für Abdeckzwecke zulässig. Die Lagerung soll auf eingerichteten Vorbehaltsflächen erfolgen.

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden u. Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
20 02	Garten- u. Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine

Maßnahmen zur Ablagerung

Für gekennzeichnete Abfälle sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- V** Die mit „V“ gekennzeichneten Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Eine Ablagerung ist nur gestattet, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist. Über die Möglichkeit der Ablagerung entscheidet die Abfallbehörde.
- D** Bei den mit „D“ gekennzeichneten Abfallarten ist, wenn aus der Herkunft der Abfälle keine ausreichende Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern der Positivliste möglich ist, neben der aus der Herkunft der Abfälle entsprechenden Deklarationserklärung eine Deklarationsanalyse beizufügen (§§ 3(4), 10, 12 KrW-/AbfG). Über die Möglichkeit der Ablagerung auf der Deponie entscheidet die untere Abfallbehörde. Schlämme sind vor ihrer Annahme und Ablagerung zu stabilisieren und auf mindestens 35% des Feststoffgehaltes zu entwässern.

Anlage 3

zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal

Anzeige zur Eigenkompostierung

Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück

(Bitte nur ausfüllen, wenn die Kompostierung auf dem Grundstück stattfindet, für das der Gebührenbescheid erstellt wurde.)

Name:

Anschrift:

Kundennummer:

Telefon:

Landkreis Stendal

Umweltamt

Postfach 10 14 55

39554 Stendal

ANZEIGE

Gemäß § 4 Absatz 2 des Landesabfallgesetzes (AbfG LSA) und § 4 (7) der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) verpflichte ich mich, auf meinem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück, die anfallenden bioorganischen Abfälle vollständig zu kompostieren und zu verwerten. Damit entfällt die Überlassungspflicht für Bioabfälle mit folgender Begründung:

() Es besteht ein Kompostplatz in ausreichender Größe.

() Für die Verwertung des Kompostes sind ausreichende Beetflächen vorhanden (25 qm/Person; Rasen zählt nicht dazu).

() Der Kompostplatz kann nachweislich von allen Personen des Grundstückes genutzt werden.

* entsprechendes bitte ankreuzen

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgetreu vorgenommen zu haben.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Falls im Besitz einer Biotonne:

Bitte die auf meinem Grundstück stehende Biotonne abholen (ja) (nein)
* entsprechendes bitte ankreuzen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.04 (BGBl. S. 82), und dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.98 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.07.03 (GVBl. LSA S. 158), in Verbindung mit § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.03.04 (GVBl. LSA S. 234) in Verbindung mit den §§ 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) v. 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.03 (GVBl. LSA S. 370), sowie des § 28 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundsätze
§ 2	Gebührenpflichtige
§ 3	Leistungsumfang
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensätze
§ 6	Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
§ 7	Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 8	Fälligkeit der Gebühren
§ 9	Anzeigepflicht
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	In-Kraft-Treten
Anlage 1:	Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
Anlage 2:	Gebühren für die Annahme von Kleinmengen besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Zwischenlager auf der Deponie Stendal
Anlage 3:	Gebühren für die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
Anlage 4:	Einwohnergleichwerte (EGW)
Anlage 5:	Gebührenübersichten

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührentarife legt der Landkreis fest. Die ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (im folgenden ALS genannt) erstellt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gem. § 28 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung im Auftrag des Landkreises Stendal den Gebührenbescheid und nimmt den Einzug vor.
- (3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Auf gemeinsamen Antrag des Grundstückseigentümers und der Mieter bei der ALS kann die Anschluss-/Gebührenpflicht auf den/die Mieter übertragen werden.
- (2) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung gem. § 6 ist der Anlieferer. Nach Entscheidung der unteren Abfallbehörde kann es auch der Abfallerzeuger/-besitzer sein.
- (3) Gebührenpflichtig bei Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 22 Abs. 9 der Entsorgungssatzung und bei Umtausch eines Abfallbehälters nach § 21 Abs. 7 der Entsorgungssatzung ist der Auftraggeber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Müllsäcken ist der Erwerber.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige können Gesamtschuldner sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (6) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 5 Abs. 2 - 6 Abfallentsorgungssatzung ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter nach § 21 Abs. 1 und 3 Abfallentsorgungssatzung vorzuhalten. Für Wochenendgrundstücke gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung können stattdessen zugelassene Müllsäcke für die Restabfallentsorgung verwendet werden. Die Nutzung von Müllsäcken für die Restabfallentsorgung ist darüber hinaus auch auf den übrigen Grundstücken gem. § 5 Abs. 3 - 6 Abfallentsorgungssatzung möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich beim Landkreis zu stellen.

§ 3 Leistungsumfang

Folgende Leistungen sind in den Gebühren enthalten:

1. Sammlung und Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen und/oder gewerblichen Siedlungsabfällen;
2. Sammlung, Abfuhr und Behandlung (Kompostierung) von bioorganischen Abfällen;
3. Bereitstellung von Abfallbehältern;
4. Entsorgung von umweltgefährdenden und/oder ordnungswidrig abgelagerten Abfällen gem. § 11 AbfG LSA, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann;
5. 1x jährlich haushaltsnahe Sammlung sonstigen Sperrabfalls (vermischt);
6. 1x jährlich haushaltsnahe Sammlung des Holzabfalls;
7. 1x jährlich haushaltsnahe Sammlung von Metall/ Schrott;
8. 1x jährlich haushaltsnahe Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
9. Sammlung und Entsorgung von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (2x jährlich mit Schadstoffmobil) sowie Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für besonders überwachtungsbedürftige Abfälle gem. §§ 14, 15 der Abfallentsorgungssatzung;
10. 1x jährlich gebührenfreie Annahme von sonstigem Sperrabfall (vermischt) in den Abfallannahmestellen des Landkreises (Wertstoff- und Recyclinghöfe);
11. 1x jährlich gebührenfreie Annahme von Holzabfall in den Abfallannahmestellen des Landkreises (Wertstoff- und Recyclinghöfe);
12. gebührenfreie Annahme von Metall/Schrott, textilen Fußbodenbelägen auf den Wertstoff- und Recyclinghöfen;

13. Sammlung, der Transport und die Verwertung von Altpapier;
14. Annahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
15. Behältermanagement inklusive Betrieb, Pflege und Wartung des Behälteridentifikationssystems;
16. Unterhaltung von Wertstoff- und Recyclinghöfen;
17. Bewirtschaftung der Hausmülldeponien des Landkreises sowie deren Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge;
18. Abfallberatung für private Haushaltungen, öffentliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe;
19. Öffentlichkeitsarbeit;
20. Verwaltung/Organisation und die Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
21. Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzeptionen, Programmen und Plänen;
22. Modellversuche.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus
 - a) der Grundgebühr (beinhaltet die Leistungen der Ziffern 4 bis 22, § 3 der Abfallgebührensatzung),
 - b) der Behälternutzungsgebühr (für Leistungen der Ziffer 3, § 3 der Abfallgebührensatzung),
 - c) der Nutzungsgebühr für Müllschleusen (soweit private Haushaltungen dort angeschlossen sind, die ALS diese betreibt und die Datenerfassung vornimmt) und
 - d) der Leistungsgebühr (für Leistungen der Ziffern 1 und 2, § 3 der Abfallgebührensatzung).
 Weitere Gebühren sind die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Hausmülldeponien und den Wertstoff- und Recyclinghöfen sowie die Zusatzgebühr für Sonderleistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich:
 - a) bei der Grundgebühr nach der Zahl der dem Anschlusspflichtigen zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend Anlage 4 dieser Satzung;
 - b) bei der Leistungsgebühr nach der Zahl der Leerungen der Abfallbehälter bzw. dem entsorgten Abfallvolumens bei Müllschleusen;
 - c) bei der Selbstanlieferung zu den Hausmülldeponien und den Wertstoff- und Recyclinghöfen nach Art und Menge des Abfalls;
 - d) bei Sonderleistungen nach Umfang der Inanspruchnahme und
 - e) beim Umtausch von Behältern nach Anzahl und Größe der Behälter.
 Soweit sich für Nummer 3 der Anlage 4 der Satzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.
- (3) Werden gemäß § 21 Abs. 3, Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung Rest- und/oder Bioabfallbehälter gemeinsam durch mehrere Anschlusspflichtige genutzt, so wird die Grundgebühr durch Addition der EGW ermittelt.
- (4) Für die Zahl der in Anspruch genommenen Behälterleerungen wird die Leistungsgebühr erhoben. An die Grundgebühr ist eine auf den Einwohnergleichwert bezogene Anzahl an Leerungen gebunden (§ 5 Abs. 2).
- (5) Die Anschlusspflichtigen - außer in Großwohnanlagen - können die Größe der von ihnen genutzten Abfallbehälter zwischen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l wählen.
- (6) Für Wochenendgrundstücke wird ein EGW gem. Anlage 4 dieser Satzung zu Grunde gelegt. Bei durchschnittlich halbjährlicher Nutzung kann die Gebühr nach EGW auf Antrag auf jeweils den halben Gebührensatz gemindert werden. Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.
- (7) Bei zeitweilig auf Gewerbegrundstücken ausgeübtem Gewerbe, bei Montagetätigkeit und anderer Tätigkeit außerhalb des Stammbetriebes sowie bei geringer Auslastung (z.B. Gaststätten, Hotels der Anlage 4 Punkt 3) kann auf begründeten schriftlichen Antrag beim Landkreis die Gebühr nach EGW nach der Arbeitszeit oder nach der tatsächlichen Beschäftigung an der Abfallstelle anteilig veranlagt werden. Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.
- (8) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS können
 - a) Sonderleistungen in Form von Transportleistungen (Gefäßhin- und -rücktransport von 10 m bis 40 m vom Standplatz zur Entleerungsstelle) vereinbart und/oder
 - b) ein Umtausch der Abfallbehälter vorgenommen werden, die/der gemäß § 5 Abs. 8, 9 gebührenpflichtig sind/ist.
- (9) Auf besondere Anforderung des Abfallbesitzers werden gebührenpflichtige Sonderleistungen für die haushaltsnahe Abholung von Holzabfall, sonstigem Sperrabfall/ vermischt, Elektro- und Elektronikaltgeräten (z.B. Kühlaggregate, Fernsehgeräte) außerhalb festgesetzter Entsorgungstermine erbracht.
- (10) Für verlorengegangene bzw. fahrlässig beschädigte und dadurch nicht mehr funktionstüchtige Datenträger für die Müllschleusenutzung werden Gebühren in Höhe von 15,00 €/Datenträger erhoben. Im Falle des Eigenverschuldens hat der Verursacher Schadensersatz zu leisten.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr je EGW beträgt 15,12 € pro Jahr.
- (2) Bei Anschlusspflichtigen - außer Großwohnanlagen ohne Müllschleusen - ist an die Grundgebühr bezüglich der Restabfallentsorgung ein Mindestleerungsvolumen von 240 l je EGW und Jahr gebunden. Auf 1,0 EGW bezogen ergibt sich in Abhängigkeit von der Behältergröße folgende Anzahl an Leerungen pro Jahr:

Tabelle 5.2.1.

Behälter	Restabfall	
	Leerungen bei 1,0 EGW	Leerungen x Anzahl n EGW
60 l	4	4x n EGW
80 l	3	3 x n EGW
120 l	2	2 x n EGW
240 l	1	1 x n EGW
1.100 l	0,25	0,25 x n EGW

(jedoch mind. 1 Leerung) (immer auf volle Behälterleerung aufgerundet)

Ergeben sich gebrochene Leerungszahlen, sind diese auf vollen Wert aufzurunden. Bei privaten Haushaltungen ergibt sich danach in Abhängigkeit von der Behältergröße folgende Anzahl an Leerungen pro Jahr:

Tabelle 5.2.2.

Behälter	Restabfall			
	1-PHH	2-PHH	3-PHH	>3-PHH
60 l	4	6	9	11
80 l	3	5	7	9
120 l	2	3	5	6
240 l	1	2	3	3

Analog ist bei Müllschleusen folgendes Leerrungsvolumen an die Grundgebühr gebunden:

Tabelle 5.2.3.

Liter	Restabfall			
	1-PHH	2-PHH	3-PHH	>3-PHH
	240	360	480	640

- (3) Bei anschlusspflichtigen Großwohnanlagen ohne Müllschleusen ist an die Grundgebühr bezüglich der

Restabfallsorgung ein Mindestleerungsvolumen von jeweils 480 l je EGW und Jahr gebunden:

Tabelle 5.3.

Behälter	Restabfall Leerungen pro n EGW
1.1001	0,48 / 1,100 x n EGW bzw. 0,44 x n EGW

Ergeben sich gebrochene Leerungszahlen, sind diese auf vollen Wert aufzurunden.

EGW = 1,5 (Sammelveranlagung analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind)

n = Anzahl der Haushalte

(4) Die Behälternutzungsgebühr beträgt

a) ohne Müllschleusenutzung in Abhängigkeit von der Behältergröße:

Tabelle 5.4 a); ergänzt um Container > 1,1 m³ und Presscontainer

Behälter	60l/80l/120l	240l	1.100l	Container >1,1 m ³ je m ³	Presscontainer >1,1 m ³ je m ³
€/Jahr	5,28	7,80	60,00	40,00	20,00

b) bei Müllschleusenutzung anteilig am 1.100 l-Behälter beträgt die Behälternutzungsgebühr 0,60 € pro EGW.

(5) Nutzer von Müllschleusen entsprechend § 4 Abs.1c) zahlen zusätzlich eine Müllschleusenutzungsgebühr in Höhe von 8,16 € je EGW.

(6) Die Leistungsgebühr beträgt

a) für Restabfall je Behälterleerung, entsprechend § 5 Abs. 2, Tabelle 5.2.1 sowie für jede zusätzliche Behälterleerung:

Tabelle 5.6a.; ergänzt um Container > 1,1 m³

Behälter [Liter]	Gebühr [€/Leerung]
60	2,21
80	2,81
120	3,69
240	7,37
1.100	32,17
Müllsack 40 l	1,73

Container

> 1,1 m³ 35,00 pro m³

b) für anteilige Leerungen bei Müllschleusen 0,03 € pro Liter.

(7) Gebühren für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter (mehr als ein Bioabfallbehälter pro Haushalt):
Tabelle 5.7.

Behälter [Liter]	Behälternutzungsgebühr [€/Jahr]	Leistungsgebühr [€/Leerung]
60	5,28	1,14
120	5,28	2,02
240	7,80	3,94

(8) Zusatzgebühr für Sonderleistungen gem. § 4 Abs. 8a:

Tabelle 5.8.

Behälter	10 - 20 m Transportweg	> 20 - 40 m Transportweg
60 l/80 l/120 l	0,50 €/Leerung	0,90 €/Leerung
240 l	0,60 €/Leerung	1,00 €/Leerung
1.100 l	0,90 €/Leerung	1,50 €/Leerung

(9) Zusatzgebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters gem. § 4 Abs. 8 b):

60 l/80 l/120 l/240 l	25,00 €/ Behälter
1.100 l	30,00 €/ Behälter
Container > 1,1 m ³	40,00 €/ Behälter

(10) Die Erststellung eines Behälters und/oder die Ausstattung mit einem Transponder ist Bestandteil der Grundgebühr. Auf Antragstellung bei der ALS in der Zeit vom 01.01. bis zum 29.02.2004 ist der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter gebührenfrei möglich.

(11) Gebühren für Leistungen auf besondere Anforderung, gem. § 4 Abs. 9, für die Abholung von Holzabfall, sonstigem Sperrabfall/ vermisch, Elektro- und Elektronikgeräten außerhalb festgesetzter Entsorgungstermine:

a) Geräte bis 50 kg	18,00 €/Stück
b) Geräte über 50 kg	28,00 €/Stück

(12) Für die Zweitausfertigung von Abfallgebührenbescheiden wird eine pauschale Zusatzgebühr in Höhe von 2,00 € je Ausfertigung erhoben.

§ 6 Gebührensätze für die Selbstanlieferung auf Wertstoff- und Recyclinghöfen

(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen wird eine Gebühr entsprechend Abfallart gem. Anlage 1 erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Selbstanlieferung mit PKW (Kofferraum), Pkw-Anhängern, Kraftfahrzeugen bis 1 Mg zulässiger Zuladung, Kombifahrzeugen u.a.. In diesen Fällen beträgt die Gebühr je Fahrzeug und Anlieferung bis 100 kg Abfall:

a) eine Anlieferung mit Sperrabfallkarte des Abfallkalenders	ohne zusätzl. Gebühr,
b) Anlieferung mit PKW (Kofferraum)/Fahrrad-/ Mopedanhänger	5,00 €/Anlieferung,
c) für Pkw-Anhänger, Kombifahrzeuge u.a. und andere bis 100 kg Abfall	7,00 €/Anlieferung

(3) Bei der Anlieferung von Abfällen von Baum- und Strauchschnitt, Grünabfällen sowie Laub können bis zu 2 Anlieferungen pro Jahr jeweils bis 1 m³ auf die Karten des Abfallkalenders ohne zusätzliche Gebühr abgegeben werden.

(4) Für die Annahme und Entsorgung von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Sonderabfallkleinmengen) aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen entsprechend § 15 Abfallentsorgungssatzung werden die in der Anlage 2 aufgeführten Gebühren erhoben.

(5) Private Haushaltungen können Sonderabfallkleinmengen ohne zusätzliche Gebühr über das Schadstoffmobil sowie auf der Deponie Stendal entsorgen.

(6) Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden die in der Anlage 3 genannten Gebühren erhoben.

(7) Gebührenermäßigungen sind nur in begründeten Fällen nach Antragstellung bei der unteren Abfallbehörde möglich.

§ 7 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Monat, in dem der Anschlusspflichtige an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Maßgebend für die Gebührensatzung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Anschlusses. Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage bzw. Sonderabfuhr entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem letztmalig Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechend § 3 Nr. 1 - 14 in Anspruch genommen werden. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Monate und die Leistungsgebühr nach der Anzahl der Leerungen festgesetzt.

(3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann in begründeten Fällen die Gebühr nach EGW teilweise erlassen werden, wenn

- sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder
- Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.

Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr gemäß § 5 wird zu gleichen Raten am 15.3., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, sofern nicht die volle Summe zum 15.3. oder die halbe Summe zum 15.3. und 15.8. gezahlt wird. Leistungs-, Behälternutzungs- und Umtauschgebühren können rückwirkend im dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahr bzw. bei Beendigung der Gebührenpflicht nachberechnet werden.

(3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung werden mit der Anlieferung, bei Sonderleistungen mit der Inanspruchnahme, fällig.

(4) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Laufe des Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Heranziehung fällig.

(5) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühren entrichtet worden sind, so werden Überzahlungen mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet. Darüber hinausgehende Beträge werden erstattet.

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenberechnung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Satzung für das Folgejahr schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird die Gebühr nach Ermessen im Sinne von § 2 Abs. 6 festgesetzt.

(2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenpflichtigen der ALS innerhalb eines Monats dies schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushaltungen lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in Großwohnanlagen, der Betten/ der Plätze/ der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen).

(3) Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dies betrifft insbesondere die EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(4) Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisher Anschlusspflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren nach § 5, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ALS entfallen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

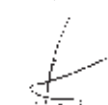
(1) Ordnungswidrig nach § 16, Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für 2004 außer Kraft.

Stendal, den 09.12.2004



Jörg Hellmuth
Landrat



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Anlage 1

Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

Abfallschlüsselnummerierung gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Abfall- schlüssel nach AVV	Sorte	Abfallart / Bezeichnung nach AVV (nähere Erläuterung zur Abfallart)	Bemer- kung	EUR/t 05/2005	EUR/t 06/2005
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
00 00 00	999	Fremdwägung je Stück		5,00	5,00
01 04 10	259	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	D	30,00	125,00
02 01 03	238	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	V, D	35,00	125,00
02 01 04	279	Kunststoffabfälle (nur verunreinigte Kunststofffolien)	V, D	200,00	125,00
02 03 04	237	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm)	V, D	35,00	125,00
02 03 04	239	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Wärzmittelrückstände)	V, D	35,00	125,00
02 03 04	240	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (überlagerte Nahrungsmittel und Genussmittel)	V, D	35,00	125,00
03 03 07	242	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (Spuckstoffe)	V, D	35,00	125,00

a.n.g. anders nicht genannt.
 [1] Ablagerung nur auf der Deponie Stendal
 [2] Ablagerung nur auf der Deponie Havelberg
 (MB) Ablagerung nur im Monobereich
V Die mit **V** gekennzeichneten Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Eine Ablagerung ist nur gestattet, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist. Über die Möglichkeit entscheidet die untere Abfallbehörde.
D Bei den mit **D** gekennzeichneten Abfallarten ist, wenn aus der Herkunft der Abfälle keine ausreichende Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern dieser Liste möglich ist, neben der aus der Herkunft der Abfälle entsprechenden Deklarationserklärung eine Deklarationsanalyse beizufügen (§§ 3 Absatz 4, 10.12 KrW-/AbfG). Über die Möglichkeit der Ablagerung auf der Deponie entscheidet die untere Abfallbehörde.
 (*) besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. Artikel 1 § 3 (1) AVV
 Schlämme sind vor ihrer Annahme und Ablagerung zu stabilisieren und auf mindestens 35 % des Feststoffgehaltes zu entwässern.

Anlage 2

Gebühren für gefährliche Abfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle) aus dem nichthäuslichen Bereich auf dem Zwischenlager Deponie Stendal

Abfallschlüsselnummerierung gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallart/ Bezeichnung nach AVV	[€/kg]
(1)	(2)	(3)
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	1,00
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	1,50
03 02	Abfälle aus der Holzkonserverung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,50
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,50
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,20
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,20
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,00
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	7,00
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	1,20
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und andere Bioziden	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierseifen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel und andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	0,55
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,63
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,63
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungslösungen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungslösungen auf Mineralölbasis	0,25
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum-	

Abfallschlüssel	Sorte	Abfallart/ Bezeichnung nach AVV	[€/Stück]
und Aerosoltreibgas			
14 06 01*		Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	1,50
14 06 02*		andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*		andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*		Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*		Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*		Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten o. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,50
15 01 11*		Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,50
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*		Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 07*		Ölfilter	0,50
16 01 13*		Bremsflüssigkeiten	0,50
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*		gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,50
16 05 05		Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	0,50
16 05 06*		Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,20
16 05 07*		gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (außer Feuerlöscher)	1,20
16 05 07*		Feuerlöscher je Stück	14,00
16 05 07*		Feuerlöscher, halonhaltig je Stück	22,00
16 05 08*		gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 o. 16 05 08 fallen	1,00
16 06		Batterien und Akkumulatoren	
16 06 03*		Quecksilber enthaltende Batterien	7,00
16 06 04		Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,60
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 10*		Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,00
20 01		getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 13*		Lösemittel	1,20
20 01 19*		Pestizide	1,20
20 01 21*		Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle je Stück	0,40
20 01 27*		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,35
20 01 33*		Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,50
20 01 34		Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,25
20 01 40		Metalle (mit schädlichen Restinhalten)	0,40
HZVA		Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung	
(*)		besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. nach Artikel 1 § 3 (1) AVV	

Anlage 3

Gebühren für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallschlüsselnummerierung gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Abfallschlüssel nach AVV	Sorte	Abfallart/ Bezeichnung nach AVV	[€/Stück]
20 01 36	290	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Herde, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Boiler)	5,00
20 01 23*	223	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlgeräte bis 250 Ltr.)	9,50
20 01 23*	227	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlgeräte größer 250 Ltr., aus Haushalten und Gewerbe)	11,50
20 01 23*	228	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (gewerblich genutzte Kühlgeräte)	11,50
20 01 35*	295	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Fernseher, Monitore)	12,00
20 01 23*	351	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlregal-Paneel)	1,50/kg
20 01 35*	296	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Radios)	0,50
20 01 35*	297	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Personalcomputer/Monitore)	12,00
20 01 36	298	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Elektronikgroßgeräte)	1,50
20 01 36	314	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Elektronikkleingeräte)	0,50

(*) besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. Artikel 1 § 3 (1) AVV

Anlage 4

Einwohnergleichwerte (EGW)

Nr.Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
1. Private Haushaltungen - sofern einzeln veranlagt		
1.1. 1 - PHH	je Haushalt	1,0
1.2. 2 - PHH	je Haushalt	1,5
1.3. 3 - PHH	je Haushalt	2,1
1.4. 4 - PHH und größer	je Haushalt	2,7
2. Großwohnanlagen - Sammelveranlagung	je Haushalt	1,5
3. Gewerbe/Öffentliche Einrichtungen/Sonstige		
3.1. Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Plätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.2. Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten/Plätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.3. Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.4. Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Plätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.5. Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.6. Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.7. Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/ Schüler/ Kinder, jedoch mindestens	1,0
3.8. Sport- und Freizeitanlagen, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
3.9. Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	3,0
3.10. Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.11. Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0
3.12. Kleingärten	je 4 Kleingärten	1,0
3.13. Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1 - 3.12. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

Erläuterungen, Grundsätze:

- PHH - Personenhaushalt;
- Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige.

Anlage 5

Gebührenübersichten

1. Für private Haushaltungen:

Haushaltsgröße	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH und größer
EGW	1,00	1,50	2,10	2,70
Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2 240 l je EGW				
	[€/Jahr]	Leerungen	[€/Jahr]	Leerungen
	[€/Jahr]	Leerungen	[€/Jahr]	Leerungen
	[€/Jahr]	Leerungen	[€/Jahr]	Leerungen
	[€/Jahr]	Leerungen	[€/Jahr]	Leerungen
60 l - Behälter	29,24	4	41,22	6
Grundgebühr	15,12		22,68	31,75
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28	5,28
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	8,84		13,26	19,89
80 l - Behälter	28,83	3	42,01	5
Grundgebühr	15,12		22,68	31,75
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28	5,28
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	8,43		14,05	19,67
120 l - Behälter	27,78	2	39,03	3
Grundgebühr	15,12		22,68	31,75
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28	5,28
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,38		11,07	18,45
240 l - Behälter	30,29	1	45,22	2
Grundgebühr	15,12		22,68	31,75
Behälternutzungsgebühr	7,80		7,80	7,80
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,37		14,74	22,11

2. Für Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen:

EWG	n EGW
Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2	240 l x n EGW [€/Jahr]
60 l - Behälter	Gesamtgebühr €/Jahr =
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € pro Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 2,21 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 60l
80 l - Behälter	Gesamtgebühr €/Jahr =
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 2,81 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 80l
120 l - Behälter	Gesamtgebühr €/Jahr =
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € pro Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 3,69 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 120l
240 l - Behälter	Gesamtgebühr €/Jahr =
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ 7,80 € pro Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 7,37 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 240l
n EGW	= Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung
b	= Anzahl der Behälter

3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen

Haushaltsgröße	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH und größer
EGW	1,00	1,50	2,10	2,70
Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2	240 l	360 l	480 l	640 l
	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]
Müllschleuse	31,08	46,62	64,55	83,67
Grundgebühr	15,12	22,68	31,75	40,82
Behälternutzungsgebühr	0,60	0,90	1,26	1,62
Müllschleusen-nutzungsgebühr	8,16	12,24	17,14	22,03
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,20	10,80	14,40	19,20

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen:

EWG	n EGW
Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 3	480 l x n EGW [€/Jahr]
Gesamtgebühr €/Jahr =	
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ Behälternutzungsgebühr pro Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ Leistungsgebühr pro Leerung x (480 l x n EGW) / 1.100 l
n EGW	= Zahl der EGW
b	= Anzahl der Haushalte x 1,5 (entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung; analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind)
b	= Anzahl der Behälter

Stadt Stendal

Abstimmungsbekanntmachung der Stadt Stendal

- Am Sonntag, dem 23.01.2005, findet in Sachsen-Anhalt ein **Volksentscheid** statt.
Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.
- Die Stadt Stendal ist in 20 allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbekanntmachungen, die den abstimmungsberechtigten Personen bis 02.01.2005 übersandt werden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die beteiligungsberechtigten Personen abzustimmen haben.
Lage der Abstimmungsräume:
 - Sekundarschule „Diesterweg“, Arneburger Straße 1a
 - Katharinenkirche (WL 2), Schadowachen 48
 - Katharinenkirche (WL 3), Schadowachen 48
 - Bauamt, Moltkestraße 34/36
 - Kindertagesstätte „Mischka“, Osterburger Straße 42
 - Jugendfreizeitzentrum „Mitte“, Altes Dorf 22
 - Grundschule Nord, Bergstraße 22b
 - Gemeindezentrum Borstel, Lindenplatz 2
 - Sozialgericht Stendal, Schulstraße 5
 - Gemeindezentrum Wahrburg, Am Glockenberg 1
 - Grundschule Stadtsee, Carl-Hagenbeck-Straße 11
 - Gymnasium Winckelmann, Stadtseeallee 51
 - Grundschule, Stadtseeallee 66
 - Sekundarschule „Komarow“, Stadtseeallee 95
 - Lernbehindertenschule „Pestalozzi“, Max-Planck-Straße 36
 - Grundschule „Astrid Lindgren“, Lemgoer Straße 34
 - Feuerwache Stendal, Von-Schill-Straße 3
 - Gemeindezentrum Staffelde, Storkauer Straße 10
 - Gemeindezentrum Bindfelde, Dorfstraße 4
 - Dorfgemeinschaftshaus Jarchau, Dorfstraße 4
- Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zusammen.
- Jede beteiligungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes abstimmen, in dessen Beteiligtenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die beteiligungsberechtigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede beteiligungsberechtigte Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede beteiligungsberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstimmung zugrundeliegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungsfrage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten. Bei mehreren Gesetzentwürfen, die denselben Gesetzgebungsgegenstand betreffen, gilt entsprechendes.

- Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde.

Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmungsurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

- Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- Beteiligungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungsbezirk, in dem der Abstimmungsschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungsbezirks oder
 - durch Briefabstimmung teilnehmen.

Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung beteiligen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmenden Person ein Merkblatt zur Briefabstimmung zur Verfügung zu stellen.

- Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Abstimmungsbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal

- Am Sonntag, dem 23.01.2005, findet in Sachsen-Anhalt ein **Volksentscheid** statt.
Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal ist in 17 allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den abstimmungsberechtigten Personen bis 02.01.2005 übersandt werden, ist der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die beteiligungsberechtigten Personen abzustimmen haben.

Lage der Abstimmungsräume:

- Uchtsprünge - Grundstücksverwaltung, Am Schäferwald 1
 - Uchtsprünge, OT Börgitz - Kindergarten, Gardelegener Straße 2
 - Staats - Kirchengemeinderaum, Dorfstraße 29
 - Vinzelberg - Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 1
 - Volgfelde - Dorfgemeinschaftshaus, Deetzer-Warther-Weg 5
 - Nahrstedt - Feuerwehrhaus, Deetzer Weg 4
 - Möringen - Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehr Möringen, Dorfstraße 27
 - Möringen, OT Klein Möringen - Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehr Klein Möringen, Dorfstraße 2a
 - Insel - Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
 - Insel, OT Döbbelin - Feuerwehrhaus, Dorfstraße 3a
 - Insel, OT Tornau - Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 28
 - Buchholz - Gemeindebaracke, Im Winkel
 - Heeren - Alte Schule, Hauptstraße 20
 - Dahlen - Feuerwehrhaus Dahlen, Hauptstraße 21
 - Dahlen, OT Gohre - Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Straße 6
 - Uenglingen - Feuerwehr, Lindenstraße 5
 - Wittenmoor - Dorfgemeinschaftshaus, Grüner Weg 1
- Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zusammen.
 - Jede beteiligungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Beteiligtenverzeichnis sie eingetragen ist.
Die beteiligungsberechtigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.
Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede beteiligungsberechtigte Person erhält am Ab-

stimmungstag im zuständigen Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede beteiligungsberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstimmung zugrundeliegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungsfrage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten. Bei mehreren Gesetzentwürfen, die denselben Gesetzgebungsgegenstand betreffen, gilt entsprechendes.

- Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde.

Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmungsurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

- Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- Beteiligungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungsbezirk, in dem der Abstimmungsschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungsbezirks oder
 - durch Briefabstimmung teilnehmen.

Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung beteiligen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmenden Person ein Merkblatt zur Briefabstimmung zur Verfügung zu stellen.

- Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



B. Voigt
Verwaltungsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23.01.2005

findet in Sachsen-Anhalt ein **Volksentscheid** statt.

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr

- Die **Stadt Sandau (Elbe)** bildet einen Abstimmungsbezirk.

Der Abstimmungsraum wird in Sandau, Grundschule Sandau, Kirchberg 8 eingerichtet.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den beteiligungsberechtigten Personen in der Zeit vom 19.12.2004 bis 02.01.2005 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die beteiligungsberechtigten Personen abzustimmen haben.

- Der Briefabstimmungsvorstand/Die Briefabstimmungsvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2 zusammen.

- Jede beteiligungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Beteiligtenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die beteiligungsberechtigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede beteiligungsberechtigte Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede beteiligungsberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstimmung zugrundeliegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungsfrage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten. Bei mehreren Gesetzentwürfen, die denselben Gesetzgebungsgegenstand betreffen, gilt entsprechendes.

- Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde.

Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmungsurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

- Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Sammlung von Unterschriften verboten.

7. Beteiligungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Abstimmungschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder
 - durch Briefabstimmung teilnehmen.

Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung beteiligen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmenden Person ein Merkblatt zur Briefabstimmung zur Verfügung zu stellen.

8. Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Bürgermeister

Sandau, den 28.12.2004

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23.01.2005

findet in Sachsen-Anhalt ein **Volksentscheid** statt.

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr

2. Die Gemeinde **Kamern** bildet zwei Abstimmungsbezirke.

Abstimmungsbezirk 1: Kamern

Abstimmungsraum: Kamern, Versammlungsraum der FFw, Dorfstr.40

Abstimmungsbezirk 2: Ortsteil Rehberg

Abstimmungsraum: Versammlungsraum der FFw Rehberg

In den Abstimmungsbekanntmachungen, die den beteiligungsberechtigten Personen in der Zeit vom 19.12.2004 bis 02.01.2005 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die beteiligungsberechtigten Personen abzustimmen haben.

3. Der Briefabstimmungsvorstand/Die Briefabstimmungsvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2 zusammen.

4. Jede beteiligungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes abstimmen, in dessen Beteiligtenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die beteiligungsberechtigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbekanntmachung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Abstimmungsbekanntmachung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede beteiligungsberechtigte Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede beteiligungsberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstimmung zugrundeliegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungsfrage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten. Bei mehreren Gesetzentwürfen, die denselben Gesetzgebungsgegenstand betreffen, gilt entsprechendes.

5. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde.

Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmungsurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Sammlung von Unterschriften verboten.

7. Beteiligungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Abstimmungschein ausgestellt ist,


- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder
- durch Briefabstimmung teilnehmen.

Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung beteiligen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmenden Person ein Merkblatt zur Briefabstimmung zur Verfügung zu stellen. 8. Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Ver-

such ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kamern, den 28.12.2004



Bürgermeister

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23.01.2005

findet in Sachsen-Anhalt ein **Volksentscheid** statt.

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr

2. Die Gemeinde Wulkau bildet einen Abstimmungsbezirk.

Der Abstimmungsraum wird in **Wulkau**, Versammlungsraum der FFw, Dorfstr.16 eingerichtet.

In den Abstimmungsbekanntmachungen, die den beteiligungsberechtigten Personen in der Zeit vom 19.12.2004 bis 02.01.2005 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die beteiligungsberechtigten Personen abzustimmen haben.

3. Der Briefabstimmungsvorstand/Die Briefabstimmungsvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstr.1-2 zusammen.

4. Jede beteiligungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes abstimmen, in dessen Beteiligtenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die beteiligungsberechtigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbekanntmachung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Abstimmungsbekanntmachung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede beteiligungsberechtigte Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede beteiligungsberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstimmung zugrundeliegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungsfrage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten. Bei mehreren Gesetzentwürfen, die denselben Gesetzgebungsgegenstand betreffen, gilt entsprechendes.

5. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde.

Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmungsurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Sammlung von Unterschriften verboten.

7. Beteiligungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Abstimmungschein ausgestellt ist,


- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder
- durch Briefabstimmung teilnehmen.

Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung beteiligen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmenden Person ein Merkblatt zur Briefabstimmung zur Verfügung zu stellen.

8. Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wulkau, den 28.12.2004



Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2005 Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22. 12. 1993 (KWG LSA - GVBl. LSA S. 818) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung (KWO LSA, GVBl. LSA S. 338) wird für die Bürgermeisterwahl für die Gemeinde Kamern ein Gemeindevwahlausschuss gebildet. Auf § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA wird hingewiesen. Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Gemeindevwahleiter als Vorsitzenden sowie sechs Beisitzern, die vom Gemeindevwahleiter berufen werden. Für jeden Beisitz-

zer wird ein Stellvertreter berufen. Der Gemeindevwahlausschuss ist zu bestellen für die Bürgermeisterwahl am 10. April 2005.

Gemeindevwahlleiterin für die Bürgermeisterwahl ist für die Gemeinde Kamern:

**Frau Angelika Schindler,
Hunnenberg 23, 39524 Kamern**

ihre Stellvertreterin ist:

**Frau Sabine Ebel,
Rehberg 58, 39524 Kamern**

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Gemeinderat erhalten haben.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Gemeinde Kamern sein. Wahlbewerber und Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen,

bis zum 12.01.2005

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Die Vorschläge sind an folgende Adresse zu richten:

Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land
Sitz Schönhausen (Elbe)
Außenstelle Marktstraße 2
39524 Sandau (Elbe)

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Gemeinde berufen.



Gemeindevwahlleiter

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe) und der Gemeinden Kamern und Wulkau über die Auslegung des Beteilig- tenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungs Scheinen für den Volksentscheid am 23.01.2005

Das Beteiligtenverzeichnis zum Volksentscheid für die Stadt Sandau und die Gemeinden Kamern und Wulkau


liegt in der Zeit vom **03.01.2005 bis 08.01.2005**

während der Dienststunden Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

unter der geänderten Anschrift

Verwaltungsamt „Elbe-Havel-Land“
Sitz Schönhausen (Elbe)
Außenstelle Marktstr. 2
Einwohnermeldeamt
39524 Sandau (Elbe)

zu jedermanns Einsicht aus.



Die Gemeinden

Sandau, 22.12.2004

Stadt Havelberg

Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligtenverzeich- nisses und die Erteilung von Abstimmungs Scheinen für den Volksentscheid am 23.1.2005

1. Das Beteiligtenverzeichnis zum Volksentscheid für die Abstimmungsbezirke der Stadt Havelberg liegt in der Zeit vom **03.01.2005 bis 08.01.2005**

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung - Einwohnermeldestelle (Zi. 104), Markt 1, 39539 Havelberg zu jedermanns Einsicht aus.

Die beteiligungsberechtigte Person kann verlangen, dass im Beteiligtenverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird. Abstimmen kann nur, wer in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Beteiligtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **07.01.2005 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Havelberg einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Havelberg eingelegt werden.

3. Beteiligungsberechtigte Personen, die in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.01.2005** (21. Tag vor der Abstimmung) eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, beteiligungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Beteiligungsrecht nicht ausüben kann.

Beteiligungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungsbezirk 03 - Osterburg/Havelberg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum dieses Abstimmungsbezirktes oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Abstimmungsraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

- wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit außerhalb ihres Abstimmungsbezirktes aufhält,
- wenn sie ihre Wohnung ab dem **20.12.2004** in einen anderen Abstimmungsbezirk
- innerhalb der Gemeinde
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Beteiligtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

- wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person

- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Beteiligtenverzeichnis gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 14 Abs. 8 LWO (bis zum 02.01.2005) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 08.01.2005) versäumt hat,
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfristen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- wenn ihr Beteiligungsrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Beteiligtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Abstimmungsscheine können von den in das Beteiligtenverzeichnis eingetragenen beteiligungsberechtigten Personen bis zum 21.01.2005, 18 Uhr, bei der Stadt Havelberg mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Antrag stellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die beteiligungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Diese Abstimmungsunterlagen werden ihr von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der beteiligungsberechtigten Person bereits auf dem Abstimmungsscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Havelberg, den 26.12.2004



Poloski
Bürgermeister

Abstimmungsbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 23.1.2005**

findet in Sachsen-Anhalt ein

Volksentscheid

statt.

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr

2. Die Stadt Havelberg ist in folgende **9** Abstimmungsbezirke eingeteilt:

- | | |
|----------------------|--|
| Abstimmungsbezirk 1: | Stadtinsel und angrenzende Straßen |
| Abstimmungsraum: | Sitzungssaal des Rathauses, Markt 1, Havelberg |
| Abstimmungsbezirk 2: | Breite Straße, Birkenweg und angrenzende Straßen, Ortsteile Müggenbusch und Wöplitz |
| Abstimmungsraum: | Kita „Zwergenland“, Löhestraße 11 A, Havelberg |
| Abstimmungsbezirk 3: | Franz-Mehring-Viertel, Alte Ziegelei, Lindenstraße, Oberfelder Weg, Pritzwalkers Straße, |

- Abstimmungsraum: Ortsteil Toppel und angrenzende Straßen
Kita „Regenbogen“, Franz-Mehring-Viertel 15, Havelberg
- Abstimmungsbezirk 4:
Abstimmungsraum: Ortschaft Jederitz
Schulungsraum der Feuerwehr, Alte Dorfstr. 26, Jederitz
- Abstimmungsbezirk 5:
Abstimmungsraum: Ortschaft Nitzow, Ortsteile Nitzow und Dahlen
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 79, Nitzow
- Abstimmungsbezirk 6:
Abstimmungsraum: Ortschaft Vehlgest-Kümmernitz, Ortsteile Kümmernitz, Waldfrieden,
Damerow, Klein Damerow, Vehlgest
Dorfgemeinschaftshaus, Damerow Nr. 6, Vehlgest-Kümmernitz
- Abstimmungsbezirk 7:
Abstimmungsraum: Ortschaft Garz
Gemeindebüro, Kirchstr. 14, Garz
- Abstimmungsbezirk 8:
Abstimmungsraum: Ortschaft Kuhlhausen
Dorfgemeinschaftshaus, Havelberger Str. 15 a, Kuhlhausen
- Abstimmungsbezirk 9:
Abstimmungsraum: Ortschaft Warnau
Gemeindebüro, Lindenstr. 25, Warnau

Die Abstimmungsbezirke 7 bis 9 gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der Gebietsänderungsverordnung bis 23.01.2005.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den beteiligungsberechtigten Personen in der Zeit vom 23.12.2004 bis 02.01.2005 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die beteiligungsberechtigten Personen abzustimmen haben.

3. Der Briefabstimmungs Vorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 16.00 Uhr in Stendal, Hospitalstraße 1-2 zusammen.
4. Jede beteiligungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Beteiligtenverzeichnis sie eingetragen ist.
- Die beteiligungsberechtigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.
- Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede beteiligungsberechtigte Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
- Jede beteiligungsberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstimmung zugrundeliegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungsfrage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten. Bei mehreren Gesetzentwürfen, die denselben Gesetzgebungsgegenstand betreffen, gilt entsprechendes.


5. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde.
- Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Sammlung von Unterschriften verboten.

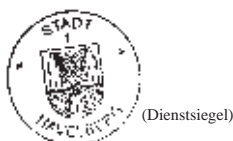
7. Beteiligungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Abstimmungschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder
- b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung beteiligen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmenden Person ein Merkblatt zur Briefabstimmung zur Verfügung zu stellen.

8. Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Havelberg, den 26.12.2004


Poloski
Bürgermeister



Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5/2004 „Am Dämmchen“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2004 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5/2004 „Am Dämmchen“ nebst Begründung liegt in der Zeit vom 10.01.2005 bis 10.02.2005 im Rathaus Tangerhütte, Bismarckstraße 5, Zimmer 10 während folgender Dienstzeiten zu je-

dermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Tangerhütte, den 21.12.2004



Borstell
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

1. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bellingen

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), hat der Gemeinderat Bellingen in seiner Sitzung am 09.12.2004 die nachfolgende 1. Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtung beschlossen.

§ 1 Änderungen

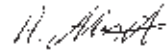
Im Gebührentarif als Anlage zu § 8 Abs. 1 der Satzung für Tageseinrichtung der Gemeinde Bellingen wird die Höhe der Verpflegungsgebühr wie folgt geändert:

„Die Verpflegungsgebühr beträgt pro Kind täglich: 1,80 Euro“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Bellingen, den 09.12.2004


Heinz Ahndt
Bürgermeister



Abstimmungsbekanntmachung der VGem. „Tangerhütte-Land“

Am Sonntag, dem 23.01.2005, findet in Sachsen-Anhalt ein
Volksentscheid

statt.

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.
Jede Gemeinde der VGem. „Tangerhütte-Land“ bildet einen Abstimmungsbezirk. Der Abstimmungsraum wird in

39579 Bellingen,	Kirchengasse 2,	Kindertagesstätte
39517 Birkholz,	Schulstraße 1,	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Bittkau,	Poststraße 4,	Clubraum der Gemeinde
39517 Cobbel,	Lindenstraße 15,	Dorfgemeinschaftshaus
39579 Demker,	Dorfstraße 43,	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Grieben,	Breite Straße 34,	Versammlungsraum an der MZH
39579 Hüselitz,	Klein Schwarzlosen,	Dorfstr. 10, Dorfgemeinschaftshaus
39517 Jerchel,	Horststraße 11,	Gemeindehaus
39517 Kehner,	August-Bebel-Straße 14,	Klubraum
39517 Lüderitz,	Tangermünder Straße 43,	Mehrzweckraum der Turnhalle
39517 Ringfurth,	Bittkauer Weg 23,	Feuerwehrgerätehaus
39517 Schernebeck,	Budenstraße 10,	Gemeindehaus
39517 Schönwalde (A),	Dorfstraße 11,	Feuerwehrgerätehaus
39517 Uchtdorf,	Schulstraße 10a,	Gemeindebüro
39517 Uetz,	Schulstraße 1,	Versammlungsraum der Gemeinde
39517 Weißewarte,	Dorfstraße 22,	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Windberge,	Friedhofsweg 3,	Bürgerhaus

ingerichtet.

In den Abstimmungsbenachrichtigungskarten, die den beteiligungsberechtigten Personen in der Zeit vom 21.12.2004 bis 02.01.2005 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die beteiligungsberechtigten Personen abzustimmen haben.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am 23.01.2005, um 17.00 Uhr, in der Alten Kaserne 4 in 39288 Burg zusammen.

Jede beteiligungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Beteiligtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die beteiligungsberechtigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede beteiligungsberechtigte Person erhält am Abstimm-

mungstag im zuständigen Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede beteiligungsberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstimmung zugrundeliegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungsfrage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten. Bei mehreren Gesetzentwürfen, die den selben Gesetzgebungsgegenstand betreffen, gilt entsprechendes.

Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde.

Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmungsurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Sammlung von Unterschriften verboten.

Beteiligungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Abstimmungsschein ausgestellt ist,


- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder
- b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung beteiligen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Abstimmungsschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmenden Person ein Merkblatt zur Briefabstimmung zur Verfügung zu stellen.

Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tangerhütte, den 2004-12-22


B. Schäfer
Leiterin des gem. Verwaltungsamtes



Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Bürgermeisterwahl am 23.01.2005

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

gemäß § 17 KWO-LSA wird folgendes bekannt gemacht:

Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl liegt vom **30.12.2004 bis 08.01.2005** im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

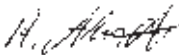
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **29.12.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **08.01.2005 bis 12.00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung. Nach dem **08.01.2005** ist kein Einspruch mehr zulässig.

Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, gestellt werden. Der Antrag muss bis spätestens am **21.01.2005, 18.00 Uhr**, gestellt sein. In besonderen Fällen (§ 22 Abs. 2 KWO) oder wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Wahlscheine werden ab **31.12.2004** erteilt.

Der Inhaber eines Wahlscheines kann im Wahllokal wählen oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Bellingen, 22.12.2004


H. Ahndt
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993

(GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04. 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Cobbel in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 01.01.2002 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Als Beitragssatz je Hektar werden

- für den Unterhaltungsverband „Tanger“ **10.13 €** festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Cobbel, den 13.12.2004


Hoffmann
Bürgermeisterin



2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993

(GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04. 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Jerchel in seiner Sitzung am 08.12.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 01.01.2002 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Als Beitragssatz je Hektar werden

- für den Unterhaltungsverband „Tanger“ **10.13 €** festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Jerchel, den 08.12.2004


Behrens
Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31